

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Betriebshaftpflichtversicherung für Bauhandwerkerbetriebe (AVB BHV Bauhandwerk)

Stand 01.07.2018

Inhaltsverzeichnis

Versicherungssummen	6.15	Mängelbeseitigungsnebenkosten
Selbstbeteiligungen	6.16	Nachbesserungsbegleitschäden
Teil A	6.17	Austreten oder Verlust von Flüssigkeiten oder Gasen (Medienverluste)
A1	Betriebshaftpflichtrisiko	Nebenrisiken
1	Versicherte Eigenschaften, Rechtsverhältnisse, Tätigkeiten, Betriebsstätten (versichertes Risiko)	Subunternehmer
2	Regelungen zu mitversicherten Personen und zum Verhältnis zwischen den Versicherten (Versicherungsnehmer und mitversicherte Personen)	Solaranlagen / Photovoltaikanlagen
3	Versicherungsschutz, Versicherungsfall	Überschwemmungen und Überflutungen
4	Leistungen der Versicherung und Vollmacht des Versicherers	Erweiterter Strafrechtsschutz
5	Regelungen hinsichtlich Versicherungssumme, Jahreshöchstersatzleistung, Versicherungsjahr, Serienschaden und Selbstbeteiligung	Aktive Kaufpreis-, Dienstvergütungs- und Werklohnklage
6	Besondere Regelungen für einzelne betriebliche und berufliche Risiken (Versicherungsschutz, Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse)	Schäden durch Asbest
6.1	Sozial- und Sicherheitseinrichtungen	Arbeitnehmerüberlassung
6.2	Haus- und Grundbesitz	Gegenseitige Ansprüche gesetzlicher Vertreter, ihrer Angehörigen und mitversicherter Personen
6.3	Vertragliche Vereinbarungen (übernommene Haftpflicht, Haftungserweiterung)	Einweisungstätigkeiten beim Einsatz von fremden Autokränen
6.4	Abhandenkommen von Sachen	Update-Garantie für künftige Leistungsverbesserungen
6.5	Nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger und Arbeitsmaschinen	Allgemeine Ausschlüsse
6.6	Schäden an überlassenen Sachen (Miet-, Leasing-, Pacht- und Leihgeschäden)	Vorsätzlich herbeigeführte Schäden
6.7	Schäden durch Bearbeitung fremder Sachen (Tätigkeitsschäden)	Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit von Arbeiten und sonstigen Leistungen
6.8	Schäden im Ausland	Ansprüche der Versicherten untereinander
6.9	Schäden im Inland, die im Ausland geltend gemacht werden	Schadensfälle von Angehörigen des Versicherungsnehmers, gesetzlichen Vertretern, Gesellschaftern und anderen Personen
6.10	Teilnahme an Arbeits- und Liefergemeinschaften	Verbotene Eigenmacht, besonderer Verwahrungsvertrag
6.11	Schäden durch Strahlen	Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten und sonstigen Leistungen
6.12	Vermögensschäden	Asbest
6.13	Schäden im Zusammenhang mit der Übertragung elektronischer Daten	Gentechnik
6.14	Senkungen von Grundstücken, Erschütterungen infolge Rammarbeiten und Erdbeben	Persönlichkeits- und Namensrechtsverletzungen
		Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung und sonstige Diskriminierung
		Übertragung von Krankheiten
		Überschwemmungen

7.13	Bergschäden, Schäden beim Bergbaubetrieb	1.6.9	Bewusstes Nichtbefolgen technischer Regeln
7.14	Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger	1.6.10	Lagerstätte und Fließverhalten des Grundwassers
7.15	Luft- und Raumfahrzeuge, Luftfahrzeuglandeplätze	1.6.11	Schäden durch Strahlen
7.16	Wasserfahrzeuge	1.6.12	Genetische Schäden
7.17	Bahnen, Teilnahme am Eisenbahnbetrieb	1.6.13	Halogenierte und chlorierte Kohlenwasserstoffe
7.18	Kriegsereignisse, Unruhen, hoheitliche Verfügungen, höhere Gewalt	1.7	Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen)
7.19	Entschädigungen mit Strafcharakter („punitive damages“)	1.8	Neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung)
7.20	Französische „Garantie Décennale“ und gleichartige Bestimmungen	1.9	Versicherungsschutz nach Beendigung des Versicherungsvertrages oder bei Risikowegfall (Nachhaftung)
7.21	Arzneimittel		
7.22	Sprengstoffe, Feuerwerke	2	Umweltschadensversicherung
7.23	Brennbare und explosible Stoffe	2.1	Versichertes Risiko, Versicherungsschutz
7.24	Sprengungen	2.2	Regelungen zu mitversicherten Personen und zum Verhältnis zwischen den Versicherten (Versicherungsnehmer und mitversicherte Personen)
7.25	Umweltrisiko		
7.26	Offshore		
7.27	Lizenzen und Know-how	2.3	Betriebsstörung
7.28	Kommissionsware	2.4	Versicherungsfall
7.29	Tabakwaren	2.5	Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles
7.30	Fernleitungen (Pipelines)	2.6	Leistungen der Versicherung und Vollmacht des Versicherers
7.31	Geothermie		
7.32	Schäden durch gewerbliche Abwässer an Entwässerungsleitungen	2.7	Versicherte Kosten
		2.8	Regelungen hinsichtlich Versicherungssumme, Jahreshöchstersatzleistung, Serienschaden und Selbstbeteiligung
7.33	Grundwasser		
7.34	Stollen-, Tunnel- und Untergrundbahn-Bau		
7.35	Planungs- und Bauleitungstätigkeiten, Objektüberwachungen	2.9	Besondere Regelungen für einzelne betriebliche und berufliche Risiken (Versicherungsschutz, Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse)
7.36	Schäden an Bauwerken/Bauobjekten	2.9.1	Nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger und Arbeitsmaschinen
8	Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen)	2.9.2	Schäden im Ausland
9	Neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung)	2.10	Ausschlüsse für Umweltschäden
		2.10.1	Grundstücke des Versicherungsnehmers
10	Versicherungsschutz nach Betriebseinstellung / Berufsaufgabe oder Wegfall von Risiken (Nachhaftung)	2.10.2	Grundwasser
		2.10.3	Lagerstätte und Fließverhalten des Grundwassers
A2	Umweltrisiko		
1	Umwelt-Haftpflichtversicherung	2.10.4	Schäden vor Vertragsbeginn
1.1	Versichertes Risiko, Versicherungsschutz	2.10.5	Erwerb belasteter Grundstücke
1.2	Versicherungsfall	2.10.6	Kleckerschäden
1.3	Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles	2.10.7	Normalbetrieb
		2.10.8	Klärschlamm, Pflanzenschutz-, Dünge- und Schädlingsbekämpfungsmittel
1.4	Regelungen hinsichtlich Versicherungssumme, Jahreshöchstersatzleistung, Serienschaden	2.10.9	Asbest
1.5	Besondere Regelungen für einzelne betriebliche und berufliche Risiken (Versicherungsschutz, Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse)	2.10.10	Gentechnik
		2.10.11	Fehlerhafte Deklaration von Abfällen
1.6	Ausschlüsse für Schäden durch Umwelteinwirkung	2.10.12	Abfalldeponien
		2.10.13	Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger
1.6.1	Kleckerschäden	2.10.14	Luft- und Raumfahrzeuge, Luftfahrzeuglandeplätze
1.6.2	Normalbetrieb		
1.6.3	Schäden vor Vertragsbeginn	2.10.15	Wasserfahrzeuge
1.6.4	Frühere Versicherungsverträge	2.10.16	Bewusstes Abweichen von rechtlichen Vorschriften
1.6.5	Erwerb belasteter Grundstücke	2.10.17	Bewusstes Nichtbefolgen technischer Regeln
1.6.6	Abfalldeponien	2.10.18	Schäden durch Bergbaubetrieb
1.6.7	Produkthaftpflichtrisiko	2.10.19	Kriegsereignisse, Unruhen, hoheitliche Verfügungen, höhere Gewalt
1.6.8	Bewusstes Abweichen von rechtlichen Vorschriften	2.10.20	Vorsätzlich herbeigeführte Schäden

2.10.21	Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit von Erzeugnissen, Arbeiten und sonstigen Leistungen	Teil C 1	Beginn des Versicherungsschutzes, Beitragszahlung
2.10.22	Übertragung von Krankheiten	1.1	Beginn des Versicherungsschutzes
2.10.23	Kernenergieanlagen	1.2	Beitragszahlung, Versicherungsperiode
2.10.24	Vertragliche Vereinbarungen	1.3	Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung
2.10.25	Halogenierte und chlorierte Kohlenwasserstoffe		
2.11	Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhung und Erweiterungen)	1.4 1.5	Folgebeitrag Lastschriftverfahren
2.12	Neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung)	1.6 2	Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung Dauer und Ende des Vertrages/Kündigung
2.13	Versicherungsschutz nach Beendigung des Versicherungsvertrages oder bei Risikowegfall (Nachhaftung)	2.1 2.2	Dauer und Ende des Vertrages Kündigung nach Versicherungsfall
2.14	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers bei unmittelbarer Gefahr eines Umweltschadens und nach Eintritt eines solchen	2.3 3	Veräußerung und deren Rechtsfolgen Anzeigespflicht, Gefahrerhöhung, andere Obliegenheiten
2.15	Umweltschadensversicherung, Zusatzbaustein 1	3.1	Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss
A3	Produkthaftpflichtrisiko		
1	Gegenstand der Versicherung, versichertes Risiko	3.2 4	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers Weitere Regelungen
2	Umwelthaftpflicht-Produktrisiko	4.1	Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung
3	Vereinbarte Eigenschaften	4.2	Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderung
4	Erweitertes Produkthaftpflichtrisiko	4.3	Vollmacht des Versicherungsvertreters
4.1	Verbindungs-, Vermischungs-, Verarbeitungsschäden	4.4 4.5	Verjährung Örtlich zuständiges Gericht
4.2	Weiterverarbeitungs-, Weiterbearbeitungsschäden	4.6 4.7	Anzuwendendes Recht Embargobestimmung
4.3	Aus- und Einbaukosten		
4.4	Prüf- und Sortierkosten		
5	Versicherungsfall und Zeitpunkt seines Eintritts		
6	Serienschaden		
7	Zeitliche Begrenzung		
8	Ausschlüsse		
8.1	Allgemeine Ausschlüsse für das Produkthaftpflichtrisiko		
8.2	Besondere Ausschlüsse für das erweiterte Produkthaftpflichtrisiko		
9	Veränderungen des versicherten Risikos und neu hinzukommende Risiken		
A4	Ansprüche aus Benachteiligungen		
1	Versichertes Risiko, Versicherungsschutz		
2	Versicherungsfall		
3	Zeitliche Abgrenzung des Versicherungsschutzes		
4	Besondere Ausschlüsse für Ansprüche aus Benachteiligungen		

Gemeinsame Bestimmungen für die Haftpflichtversicherungen

Teil B

1	Abtretungsverbot
2	Veränderungen des versicherten Risikos und Auswirkung auf den Beitrag (Beitragsregulierung)
3	Beitragsangleichung und Kündigungsrecht nach Beitragsangleichung
4	Schiedsgerichtsvereinbarungen (gilt nicht für private Haftpflichtrisiken)

Versicherungssummen		A4	Ansprüche aus Benachteiligungen
A1	Betriebshaftpflichtrisiko Innerhalb der für Sachschäden vereinbarten Versicherungssumme gelten besondere Versicherungssummen für:		2.000.000 € je Versicherungsfall und je Versicherungsjahr
6.6.2	Miet- und Leih Sachschäden an beweglichen Sachen	A1	Selbstbeteiligungen
	200.000 € je Versicherungsfall	6.4.2	Besondere Selbstbeteiligungen gelten für:
	600.000 € je Versicherungsjahr		Betriebshaftpflichtrisiko
6.7.4	Tätigkeitsschäden an zur Verfügung gestelltem Fremdmaterial		Abhandenkommen fremder Schlüssel/Keycards
	100.000 € je Versicherungsfall	6.6.2	Vereinbarungsgemäß beteiligt sich der Versicherungsnehmer an jedem Schaden mit 250 € selbst.
	300.000 € je Versicherungsjahr		Miet- und Leih Sachschäden an beweglichen Sachen
6.13	Schäden im Zusammenhang mit der Übertragung elektronischer Daten		Vereinbarungsgemäß beteiligt sich der Versicherungsnehmer an jedem Schaden mit 500 € selbst.
	2.000.000 € je Versicherungsfall und je Versicherungsjahr	6.6.3 (2)	Miet- und Leih Sachschäden an Gebäuden/Räumen durch sonstige Ursachen
6.16	Nachbesserungsbegleitschäden		Vereinbarungsgemäß beteiligt sich der Versicherungsnehmer an jedem Schaden mit 250 € selbst.
	300.000 € je Versicherungsfall		
	900.000 € je Versicherungsjahr		
6.24	Schäden durch Asbest	6.7.2	Tätigkeitsschäden an Leitungen
	1.000.000 € je Versicherungsfall und Versicherungsjahr		Vereinbarungsgemäß beteiligt sich der Versicherungsnehmer an jedem Schaden mit 250 € selbst.
	Besondere Versicherungssummen gelten für:		
6.12	Vermögensschäden einschließlich erhöhte Energie- oder Wasserkosten		Die Selbstbeteiligung an jedem Schaden beträgt 20 %, mindestens 250 €, höchstens 5.000 €, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Bevollmächtigter vor Beginn der Arbeiten sich nicht bei den zuständigen Stellen nach der Lage und dem Verlauf der Erdleitungen erkundigt oder den für die Baustelle Verantwortlichen nicht über das Ergebnis seiner Erkundigungen informiert hatte.
	2.000.000 € je Versicherungsfall		
	6.000.000 € je Versicherungsjahr		
6.12.8	Vermögensschäden durch erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen im Rahmen der Vermögensschadensversicherungssumme	6.7.4	Tätigkeitsschäden an zur Verfügung gestelltem Fremdmaterial
	100.000 € je Versicherungsfall		Vereinbarungsgemäß beteiligt sich der Versicherungsnehmer an jedem Schaden mit 500 € selbst.
	300.000 € je Versicherungsjahr		
A2	Umweltrisiko		
	Innerhalb der vereinbarten Versicherungssumme gelten besondere Versicherungssummen für:	6.7.5	Tätigkeitsschäden an sonstigen Sachen
	Umwelt-Haftpflichtversicherung		Vereinbarungsgemäß beteiligt sich der Versicherungsnehmer an jedem Schaden mit 250 € selbst.
1.3	Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles		
	20 % der vereinbarten Versicherungssumme, höchstens jedoch 2.000.000 €	6.12	Vermögensschäden
1.6.2	Schäden aus dem Normalbetrieb (Öffnungsklausel)		Vereinbarungsgemäß beteiligt sich der Versicherungsnehmer an jedem Vermögensschaden
	20 % der vereinbarten Versicherungssumme, höchstens jedoch 2.000.000 €		- wegen der Ausstellung von Energieausweisen oder Empfehlungen für die Verbesserung der Energieeffizienz,
	Umweltschadensversicherung		- wegen Kosten durch versehentlich ausgelösten Alarm,
2.5	Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles		- durch Probeentnahmen,
	20 % der vereinbarten Versicherungssumme, höchstens jedoch 2.000.000 €		- durch erbrachte Arbeiten und Leistungen mit 250 € selbst.
2.15	Zusatzbaustein 1	6.16	Nachbesserungsbegleitschäden
	20 % der vereinbarten Versicherungssumme, höchstens jedoch 2.000.000 €		Vereinbarungsgemäß beteiligt sich der Versicherungsnehmer an jedem Schaden mit 500 € selbst.
A3	Produkthaftpflichtrisiko		
	Für das erweiterte Produkthaftpflichtrisiko gemäß A3-4 gilt die im Versicherungsschein genannte Versicherungssumme für Personen- und Sachschäden als Versicherungssumme für Personen-, Sach- und Vermögensschäden.	A2	Umweltrisiko
	300.000 € je Versicherungsfall		Umwelt-Haftpflichtversicherung
	900.000 € je Versicherungsjahr	1.3	Vereinbarungsgemäß beteiligt sich der Versicherungsnehmer an jedem Versicherungsfall mit 250 € selbst.
			Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles

Vereinbarungsgemäß beteiligt sich der Versicherungsnehmer an den Aufwendungen mit 250 € selbst.

Umweltschadensversicherung

Vereinbarungsgemäß beteiligt sich der Versicherungsnehmer an den versicherten Kosten mit 250 € selbst.

2.5 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles

Vereinbarungsgemäß beteiligt sich der Versicherungsnehmer an den Aufwendungen mit 250 € selbst.

2.15 Zusatzbaustein 1

Vereinbarungsgemäß beteiligt sich der Versicherungsnehmer an den versicherten Kosten mit 10 %, mindestens 500 €, höchstens 2.500 € selbst.

A3 Produkthaftpflichtrisiko

Vereinbarungsgemäß beteiligt sich der Versicherungsnehmer an jedem Schaden, der unter das erweiterte Produkthaftpflichtrisiko

4.1 Verbindungs-, Vermischungs-, Verarbeitungsschäden

4.2 Weiterverarbeitungs- und Weiterbearbeitungsschäden

4.3 Aus- und Einbaukosten

4.4 Prüf- und Sortierkosten

fällt, mit 10 %, mindestens 500 €, höchstens 3.000 € selbst.

Hinsichtlich der Berechnung der Selbstbeteiligung gelten Serienschäden als ein Schadenereignis.

A4 Ansprüche aus Benachteiligungen

Vereinbarungsgemäß beteiligt sich der Versicherungsnehmer an jeder Schadenersatzleistung mit 500 € selbst.

Teil A

A1 Betriebshaftpflichtrisiko

A1-1 Versicherte Eigenschaften, Rechtsverhältnisse, Tätigkeiten, Betriebsstätten (versichertes Risiko)

Versichert ist im Umfang der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Betrieb mit seinen Eigenschaften, Rechtsverhältnissen und Tätigkeiten oder aus der Ausübung der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen beschriebenen beruflichen Tätigkeit. Der Versicherungsschutz besteht ausschließlich für Betriebsstätten des Versicherungsnehmers (z. B. Zweig-, Hilfs- und Nebenbetriebe, Lager, Verkaufsbüros) innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

A1-2 Regelungen zu mitversicherten Personen und zum Verhältnis zwischen den Versicherten (Versicherungsnehmer und mitversicherte Personen)

A1-2.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht

A1-2.1.1 der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, auch soweit diese als weisungsbefugte Beauftragte des Unternehmens (z. B. für Arbeitssicherheit, Immissionsschutz, Gewässerschutz, Datenschutz, als Betriebsärzte) tätig werden, in dieser Eigenschaft;

A1-2.1.2 sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen und in den Betrieb des Versicherungsnehmers eingegliederten Mitarbeiter fremder Unternehmen für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen.

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

A1-2.1.3 Für A1-2.1.1 und A1-2.1.2 gilt:

Diese Erweiterungen gelten auch für solche Personen, die aus den Diensten des Versicherungsnehmers ausgeschieden sind, wenn gegen sie Ansprüche aus Schäden erhoben werden, die im Zusammenhang mit ihrer früheren Tätigkeit für den Versicherungsnehmer stehen und während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

A1-2.2 Alle für den Versicherungsnehmer geltenden Vertragsbestimmungen sind auf die mitversicherten Personen entsprechend anzuwenden. Dies gilt nicht für die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (A1-9), wenn das neue Risiko nur für eine mitversicherte Person entsteht.

A1-2.3 Unabhängig davon, ob die Voraussetzungen für Risikobegrenzungen oder Ausschlüsse in der Person des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person vorliegen, entfällt der

A1-2.4

A1-2.5

A1-3

A1-3.1

A1-3.2

A1-3.3

Versicherungsschutz sowohl für den Versicherungsnehmer als auch für die mitversicherten Personen.

Die Rechte aus diesem Versicherungsvertrag darf nur der Versicherungsnehmer ausüben. Für die Erfüllung der Obliegenheiten sind sowohl der Versicherungsnehmer, als auch die mitversicherten Personen verantwortlich.

Repräsentanten im Sinne des Vertrages sind ausschließlich:

- (1) Mitglieder des Vorstandes bei Aktiengesellschaften,
- (2) Geschäftsführer bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung,
- (3) Komplementäre bei Kommanditgesellschaften,
- (4) Gesellschafter bei offenen Handelsgesellschaften,
- (5) Inhaber bei Einzelfirmen,
- (6) die nach Gesetz oder Satzung berufenen obersten Vertretungsorgane bei anderen Unternehmensformen (z.B. Genossenschaften, Verbänden, Vereinen, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Kommunen, ausländischen Unternehmen).

Versicherungsschutz, Versicherungsfall

Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass der Versicherungsnehmer wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadensereignisses (Versicherungsfall), das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, aufgrund

gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen
privatrechtlichen Inhalts

von einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird.

Schadensereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadensverursachung, die zum Schadensereignis geführt hat, kommt es nicht an.

Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt,

- (1) auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadensersatz statt der Leistung;
- (2) wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können;
- (3) wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges;
- (4) auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;
- (5) auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;
- (6) wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.

Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, soweit sie aufgrund einer vertraglichen Ver-

	einbarung oder Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen.			Jahren, wird das erste Versicherungsjahr entsprechend verkürzt. Die folgenden Versicherungsjahre bis zum vereinbarten Vertragsablauf sind jeweils ganze Jahre.
A1-4	Leistungen der Versicherung und Vollmacht des Versicherers			Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, gilt:
A1-4.1	Der Versicherungsschutz umfasst - die Prüfung der Haftpflichtfrage, - die Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche und - die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadensersatzverpflichtungen. Berechtigt sind Schadensersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleichs zur Entschädigung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte. Ist die Schadensersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.	A1-5.3		Die Entschädigungsleistungen des Versicherers sind für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf das Mehrfache der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt.
			A1-5.4	Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall (Serienschaden), der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese - auf derselben Ursache oder - auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang beruhen.
A1-4.2	Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadensersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.			Falls vereinbart, beteiligt sich der Versicherungsnehmer bei jedem Versicherungsfall an der Entschädigungsleistung des Versicherers mit einem im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen festgelegten Betrag (Selbstbeteiligung). Auch wenn die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme übersteigen, wird die Selbstbeteiligung vom Betrag der begründeten Haftpflichtansprüche abgezogen. A1-5.1 bleibt unberührt.
	Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadensersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer bevollmächtigt, den Prozess zu führen. Der Versicherer führt dann den Rechtsstreit auf seine Kosten im Namen des Versicherungsnehmers.	A1-5.5		Der Versicherer bleibt auch bei Schäden, deren Höhe die Selbstbeteiligung nicht übersteigt, zur Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche verpflichtet.
A1-4.3	Wird in einem Strafverfahren wegen eines Schadensereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.	A1-5.6		Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden nicht auf die Versicherungssummen angerechnet.
		A1-5.7		Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, trägt der Versicherer die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.
A1-4.4	Erlangt der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so ist der Versicherer bevollmächtigt, dieses Recht auszuüben.			Hat der Versicherungsnehmer an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente vom Versicherer erstattet.
A1-5	Regelungen hinsichtlich Versicherungssumme, Jahreshöchstersatzleistung, Versicherungsjahr, Serienschaden und Selbstbeteiligung			Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls.
A1-5.1	Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen und Jahreshöchstersatzleistungen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.			Bei der Berechnung des Betrages, mit dem sich der Versicherungsnehmer an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.
A1-5.2	Das Versicherungsjahr erstreckt sich über einen Zeitraum von zwölf Monaten. Besteht die vereinbarte Vertragsdauer jedoch nicht aus ganzen			

A1-5.8	Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkennung, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen		des Versicherungsnehmers stehen, so ist auch die gesetzliche Haftpflicht der Eigentümer in dieser Eigenschaft im Umfang des Vertrages mitversichert.
A1-6	Besondere Regelungen für einzelne betriebliche und berufliche Risiken (Versicherungsschutz, Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse)		Versichert sind hierbei Ansprüche aus der Verletzung von Pflichten, die dem Versicherungsnehmer in den in Absatz 1 genannten Eigenschaften oder den in Absatz 2 genannten Personen als Grundstücksbesitzer obliegen (z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen).
	A1-6 regelt den Versicherungsschutz für einzelne betriebliche und berufliche Risiken, deren Risikobegrenzungen und die für diese Risiken gelten den besonderen Ausschlüsse.	A1-6.2.2	Mitversichert ist hinsichtlich dieser Grundstücke, Gebäude und Räumlichkeiten auch die gesetzliche Haftpflicht
	Soweit A1-6 keine abweichenden Regelungen enthält, finden auch auf die in A1-6 geregelten Risiken alle anderen Vertragsbestimmungen Anwendung (z. B. A1-4 – Leistungen der Versicherung oder A1-7 – Allgemeine Ausschlüsse).		(1) des Versicherungsnehmers als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Erdarbeiten);
A1-6.1	Sozial- und Sicherheitseinrichtungen		(2) des Versicherungsnehmers als früherer Besitzer aus § 836 Absatz 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;
A1-6.1.1	Sozialeinrichtungen		(3) der vom Versicherungsnehmer durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragten Personen für Ansprüche, die gegen sie aus Anlass der Ausführung dieser Verrichtung erhoben werden.
	Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus seinen Sozialeinrichtungen für Betriebsangehörige, die überwiegend für den versicherten Betrieb bestimmt sind (z. B. Betriebssportgemeinschaften, Werkskantinen, Badeanstalten, Erholungsheime, Kindergärten).		Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden;
	Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist die persönliche Haftpflicht der Mitglieder der Betriebssportgemeinschaft aus ihrer Betätigung in dieser.		(4) des Insolvenzverwalters und Zwangsverwalters in dieser Eigenschaft;
A1-6.1.2	Sicherheitseinrichtungen (Feuerwehr, Sanitätsstationen)		(5) des Versicherungsnehmers wegen Schäden durch Abwässer.
	Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Vorhandensein und Betätigung		Vertragliche Vereinbarungen (übernommene Haftpflicht, Haftungserweiterung)
	- einer Werks- oder Betriebsfeuerwehr, auch bei Hilfeleistungen und Übungen außerhalb der Betriebsgrundstücke;	A1-6.3	Versichert ist – teilweise abweichend von A1-3.1 und A1-3.3 – die Haftpflicht des Versicherungsnehmers aufgrund vertraglicher Vereinbarungen ausschließlich wie folgt:
	- betrieblicher Sanitätsstationen einschließlich der Beschäftigung von haupt- oder nebenberuflichen Betriebsärzten und von Sanitätspersonal. Die gesetzliche Haftpflicht von Betriebsärzten und von Sanitätspersonal aus der Leistung von "Erster Hilfe" bei Unglücksfällen außerhalb des Betriebes ist mitversichert.	A1-6.3.1	Verkehrssicherungspflichten
A1-6.2	Haus- und Grundbesitz		Versichert ist die vom Versicherungsnehmer als Mieter, Entleiher, Leasingnehmer oder Pächter durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des jeweiligen Vertragspartners (Vermieter, Verleiher, Leasinggeber, Verpächter) in dieser Eigenschaft.
A1-6.2.1	des Versicherungsnehmers als Besitzer (z. B. Eigentümer, Mieter, Leasingnehmer, Pächter und Nießbraucher) von Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten, die ausschließlich für den versicherten Betrieb und/oder für Wohnzwecke des Versicherungsnehmers und seiner Betriebsangehörigen benutzt werden, auch wenn diese oder Teile davon an Dritte vermietet, verpachtet oder sonst überlassen werden.	A1-6.3.2	Verträge mit Bahnbetrieben
	Übt der Versicherungsnehmer seinen Betrieb auf Grundstücken aus, die im Eigentum von	A1-6.3.3	Versichert ist die vom Versicherungsnehmer durch übliche genormte Vertragsbedingungen gegenüber der Deutschen Bahn AG und sonstigen Bahnbetrieben übernommene Haftpflicht.
	- Gesellschaften,		Verjährungsfristen
	- Gesellschaftern,		Versichert ist die Haftpflicht des Versicherungsnehmers, wenn der Versicherungsnehmer mit seinen Vertragspartnern die Verlängerung der gesetzlichen Verjährungsfrist für Mängelansprüche bis zu höchstens fünf Jahren vereinbart.
	- Familienangehörigen,		
	- Familienangehörigen von Gesellschaftern		

A1-6.4	Abhandenkommen von Sachen	A1-6.5.2	Die in A1-6.5.1 genannten Fahrzeuge dürfen nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Fahrzeuge nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht werden.
A1-6.4.1	Abhandenkommen von Sachen der Betriebsangehörigen und Besucher Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Abhandenkommen von Sachen (einschließlich Kraftfahrzeugen und Fahrrädern mit Zubehör) der Betriebsangehörigen und Besucher. Auf diese Schäden finden die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Schäden durch Abhandenkommen von - Geld, - Wertpapieren, - Sparbüchern, - Urkunden, - Schmuck und - Kostbarkeiten.		Der Fahrer des Fahrzeuges darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nur von einem Fahrer benutzt wird, der die erforderliche Fahrerlaubnis hat. Wenn der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten verletzt, gilt C-3.2.3 (Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzungen).
A1-6.4.2	Abhandenkommen von fremden Schlüsseln / Keycards Versichert ist – abweichend von A1-7.5 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Abhandenkommen von fremden Schlüsseln / Keycards (auch General-/Hauptschlüssel für eine zentrale Schließanlage), die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherten (Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen) befunden haben. Auf diese Schäden finden die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung. Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die notwendige Auswechselung von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels / der Keycard festgestellt wurde. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind - Folgeschäden eines Schlüssel- / Keycardverlustes (z. B. wegen Einbruchs), - Schäden aus dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln sowie Schlüsseln / Keycards zu beweglichen Sachen.	A1-6.5.3	Nichtselbstfahrende Arbeitsmaschinen, Kräne und Winden Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden durch nichtselbstfahrende Arbeitsmaschinen, Kräne und Winden.
		A1-6.6	Schäden an gemieteten und gepachteten Sachen (Miet- und Pachtsachschäden) Miet- und Pachtsachschäden sind Schäden an fremden, vom Versicherungsnehmer oder von seinen Bevollmächtigten oder Beauftragten gemieteten oder gepachteten Sachen. Im Umfang von A1-6.6 besteht auch Versicherungsschutz für Schäden durch Umwelteinwirkung. A1-7.25 (1) findet keine Anwendung. Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkung umfasst, besteht kein Versicherungsschutz über A2-1 (Umwelt-Haftpflichtversicherung).
		A1-6.6.1	Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Miet- oder Pachtsachschäden ausschließlich an (1) gemieteten Räumen in Gebäuden anlässlich von Dienst- und Geschäftsreisen; (2) zu betrieblichen oder beruflichen Zwecken gemieteten oder gepachteten Gebäuden und/oder Räumen (nicht jedoch an Einrichtungen, Produktionsanlagen und dergleichen) durch Brand, Explosion, Leitungswasser und Abwässer; (3) zu betrieblichen oder beruflichen Zwecken gemieteten oder gepachteten Gebäuden und/oder Räumen (nicht jedoch an Einrichtungen, Produktionsanlagen und dergleichen) durch sonstige Ursachen. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen - Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung, - Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten, - Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann.
A1-6.5	Nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger und Arbeitsmaschinen		
A1-6.5.1	Versichert ist – abweichend von A1-7.14 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden durch den Gebrauch ausschließlich von folgenden nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeug-Anhängern und Arbeitsmaschinen: (1) nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrende Kraftfahrzeuge ohne Rücksicht auf eine bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit; (2) Kraftfahrzeuge mit nicht mehr als 6 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit; (3) Stapler mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit; (4) selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit; (5) Kraftfahrzeug-Anhänger, die nicht zulassungspflichtig sind oder nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren.	A1-6.6.2	Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind hinsichtlich A1-6.6.1 (2) und (3) – in Ergänzung von A1-7.4 – auch Ansprüche von (1) Gesellschaftern des Versicherungsnehmers;

- (2) gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers und solchen Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat und deren Angehörigen gemäß A1-7.4 (1) Absatz 2, wenn sie mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben;
- (3) Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen.

A1-6.5.4

A1-6.5.3

AKB-Zusatzdeckung für versicherungspflichtige, nicht zugelassene Kraftfahrzeuge

Versichert ist – teilweise abweichend von A1-7.14 – auf der Grundlage der Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB), hinsichtlich der dort enthaltenen Versicherungsart Kfz-Haftpflichtversicherung, und im Umfang der Vereinbarungen dieses Vertrages die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers aus dem Halten und Gebrauch versicherungspflichtiger, nicht zugelassener Kraftfahrzeuge (einschließlich Arbeitsmaschinen und Stapler) und Anhänger, die sich im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers befinden, soweit sie

- auf beschränkt öffentlichen Verkehrsflächen innerhalb des Betriebsgeländes des Versicherungsnehmers eingesetzt werden;
- über eine behördliche Ausnahmegenehmigung zur Benutzung öffentlicher Straßen außerhalb von Betriebsgrundstücken verfügen (wodurch gleichzeitig die Zulassungs- und Versicherungspflicht entfällt) oder
- diese versehentlich nicht beantragt wurde unter der Voraussetzung, dass die behördliche Ausnahmegenehmigung bei ordnungsgemäßer Antragstellung ohne Einschränkungen erteilt worden wäre. Den Nachweis darüber hat der Versicherungsnehmer zu führen.

Abweichend von Abschnitt A.1.4.1 AKB wird der Geltungsbereich dieser Zusatzdeckung auf den Geltungsbereich des Pflichtversicherungsgesetzes (PflVG) der Bundesrepublik Deutschland beschränkt.

Versicherungsschutz besteht insoweit nach Maßgabe dieses Vertrages und der bei Vertragsabschluss gültigen AKB des Versicherers hinsichtlich der Versicherungsart Kfz-Haftpflichtversicherung bis zu den in der Anlage zu § 4 Abs.2 Pflichtversicherungsgesetz (PflVG) genannten, zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages gültigen gesetzlichen Mindestversicherungssummen - auch soweit diese die Grundversicherungssummen dieses Vertrages überschreiten -, wobei die Höchstersatzleistung des Versicherers für alle derartigen Schadensereignisse/Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres zusammen insgesamt auf das Zweifache dieser Mindestversicherungssummen begrenzt ist.

Versicherungsschutz über diese Zusatzdeckung besteht allerdings nur dann, wenn Versicherungsschutz nicht bereits schon im Umfang des vorstehenden Abschnitts "Nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger und Arbeitsmaschinen" gegeben ist.

Für Be- und Entladeschäden besteht kein Versicherungsschutz über diese Zusatzdeckung. Dieser wird im Umfang und Umfang des Abschnitts "Tätigkeitsschäden beim Be- und Entladen" dieser Betriebs-Haftpflichtversicherung geboten.

Gebrauch fremder Kraftfahrzeuge im Ausland (Non-ownership-Deckung)

Mitversichert sind – abweichend von A1-7.14 – gesetzliche Haftpflichtansprüche aus dem vorübergehenden Gebrauch von zulassungspflichtigen Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern anlässlich von Geschäfts- oder Dienstreisen im Ausland, wenn sie gegen

- den Versicherungsnehmer gerichtet sind und das Fahrzeug nicht auf den Versicherungsnehmer oder auf ein mit ihm verbundenes Unternehmen zugelassen ist und auch nicht deren Eigentum ist oder von ihnen geleast wurde;
- mitversicherte Personen gerichtet sind und das Fahrzeug weder auf den Versicherungsnehmer oder auf ein mit ihm verbundenes Unternehmen, noch auf die in Anspruch genommene Person zugelassen ist und auch nicht deren Eigentum ist oder von ihnen geleast wurde.

Versicherungsschutz besteht nur insoweit, als der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person in Anspruch genommen wird, weil

- die Versicherungssumme der Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung nicht ausreicht oder
- der Versicherungsnehmer und/oder die Mitversicherten durch eine bestehende Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung nicht ausreichend geschützt werden oder
- der Kraftfahrt-Haftpflichtversicherer Regress nimmt (ausgenommen vom Versicherungsschutz bleiben jedoch Regressansprüche wegen Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadensfall) oder
- keine Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung besteht, obwohl der in Anspruch genommene Versicherungsnehmer oder die mitversicherte Person ohne Verschulden das Bestehen einer Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung annehmen durfte oder
- der Fahrer oder Halter des Fahrzeugs einen gesetzlichen Freistellungsanspruch gegen den Versicherungsnehmer hat.

Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden an den Fahrzeugen, deren Gebrauch die vorerwähnten Haftpflichtansprüche ausgelöst haben und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Ferner gilt hierfür:

- a) Die Fahrzeuge dürfen nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Fahrzeuge nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht werden.
- b) Der Fahrer des Fahrzeuges darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet,

	dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nur von einem Fahrer benutzt wird, der die erforderliche Fahrerlaubnis hat.		geliehenen Gebäuden und/oder Räumen (nicht jedoch an Einrichtungen, Produktionsanlagen und dergleichen) durch sonstige Ursachen.
	Wenn der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten verletzt, gilt C-3.2.3 (Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzungen).		Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen
A1-6.5.5	Nichtselbstfahrende Arbeitsmaschinen, Kräne und Winden		- Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung,
	Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden durch nichtselbstfahrende Arbeitsmaschinen, Kräne und Winden.		- Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten,
A1-6.6	Schäden an überlassenen Sachen (Miet-, Leasing-, Pacht- und Leihgeschäden, Schäden aus Gefälligkeitsverhältnissen)		- Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann.
	Miet-, Leasing-, Pacht- und Leihgeschäden sind Schäden an fremden, vom Versicherungsnehmer oder von seinen Bevollmächtigten oder Beauftragten gemieteten, geleasten, gepachteten oder geliehenen Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.	A1-6.6.4	Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind hinsichtlich A1-6.6.2 und A1-6.6.3 – in Ergänzung von A1-7.4 – auch Ansprüche von
	Schäden aus Gefälligkeitsverhältnissen sind Schäden an fremden Sachen, die dem Versicherungsnehmer oder seinen Bevollmächtigten oder Beauftragten gefälligkeitshalber überlassen wurden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.		(1) Gesellschaftern des Versicherungsnehmers;
	Im Umfang von A1-6.6 besteht auch Versicherungsschutz für Schäden durch Umwelteinwirkung. A1-7.25 (1) findet keine Anwendung. Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkung umfasst, besteht kein Versicherungsschutz über A2-1 (Umwelt-Haftpflichtversicherung).		(2) gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers und solchen Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat und deren Angehörigen gemäß A1-7.4 (1) Absatz 2, wenn sie mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben;
	Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers ausschließlich wegen	A1-6.7	(3) Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen.
A1-6.6.1	Mietsachschäden an gemieteten Räumen in Gebäuden anlässlich von Dienst- und Geschäftsreisen.		Schäden durch Bearbeitung fremder Sachen (Tätigkeitsschäden)
A1-6.6.2	Miet-, Leasing- und Leihgeschäden sowie Schäden aus Gefälligkeitsverhältnissen an zu betrieblichen oder beruflichen Zwecken überlassenen beweglichen Sachen.		Tätigkeitsschäden sind Schäden an fremden Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden durch eine betriebliche oder berufliche Tätigkeit, die dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer oder ein Bevollmächtigter oder Beauftragter des Versicherungsnehmers
	Soweit Versicherungsschutz durch andere Versicherungen des Versicherungsnehmers oder des Geschädigten (z.B. Maschinen-Versicherung) besteht, gehen diese Versicherungen vor. Kein Versicherungsschutz über diese Ziffer besteht, wenn dieser bereits über eine andere Deckungserweiterung innerhalb A1-6 gesondert geregelt ist.		(1) an diesen Sachen tätig geworden ist (Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung oder dergleichen),
	Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen		(2) diese Sachen zur Durchführung seiner Tätigkeiten als Werkzeug, Hilfsmittel, Materialablagefläche oder dergleichen benutzt hat oder
	- Vermögensschäden, die sich aus diesen Miet- und Leihgeschäden ergeben – insoweit abweichend von A1-6.6;		(3) Sachen beschädigt hat, die sich im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben. Sind zum Zeitpunkt der Tätigkeit offensichtlich notwendige Schutzvorkehrungen getroffen worden, um diese Schäden zu vermeiden, liegt kein Tätigkeitsschaden vor.
	- außerbetrieblichem Transport, Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung.		Bei unbeweglichen Sachen liegt ein solcher Tätigkeitsschaden nur dann vor, wenn diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Tätigkeit betroffen gewesen, unmittelbar benutzt worden sind oder sich im unmittelbaren Einwirkungsbereich befunden haben.
A1-6.6.3	Miet-, Leasing-, Pacht- und Leihgeschäden an		Im Umfang von A1-6.7 besteht auch Versicherungsschutz für Schäden durch Umwelteinwirkung. A1-7.25 (1) findet keine Anwendung. Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkung umfasst, besteht kein Versicherungsschutz über A2-1 (Umwelt-Haftpflichtversicherung).
	(1) zu betrieblichen oder beruflichen Zwecken gemieteten, geleasten, gepachteten oder geliehenen Gebäuden und/oder Räumen (nicht jedoch an Einrichtungen, Produktionsanlagen und dergleichen) durch Brand, Explosion, Leitungswasser und Abwasser;		
	(2) zu betrieblichen oder beruflichen Zwecken gemieteten, geleasten, gepachteten oder		

A1-6.7.1	Tätigkeitsschäden beim Be- und Entladen Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Tätigkeitsschäden an Land- / Wasserfahrzeugen und Containern durch oder beim Be- und Entladen. Für Schäden an Containern besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn diese entstehen beim Abheben von oder Heben auf Land- oder Wasserfahrzeuge durch Kräne oder Winden zum Zwecke des Be- und Entladens. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Beschädigung der Ladung von Fahrzeugen und Containern. Für Schäden an fremder Ladung besteht Versicherungsschutz, wenn diese weder für den Transport zum Versicherungsnehmer hin noch von diesem weg bestimmt ist.	A1-6.8	Schäden im Ausland
A1-6.7.2	Tätigkeitsschäden an Leitungen Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Tätigkeitsschäden an Erdleitungen (Kabel, unterirdische Kanäle, Wasserleitungen, Gasrohre und andere Leitungen) sowie Frei- oder Oberleitungen.	A1-6.8.1	Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im Ausland eintretender Versicherungsfälle ausschließlich (1) aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen, Kongressen, Messen und Märkten; (2) aus Dienstleistungen, die im Inland erbracht wurden; (3) durch Erzeugnisse, die ins Ausland gelangt sind, ohne dass der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder hat liefern lassen; (4) durch Erzeugnisse, die der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder hat liefern lassen. (5) aus Bau-, Montage-, Reparatur- und Wartungsarbeiten (auch Inspektion und Kundendienst) oder sonstigen Leistungen im Inland oder europäischen Ausland. (6) aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind, soweit diese Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten den Bestimmungen des Sozialgesetzbuchs VII unterliegen. Dies gilt ausschließlich für den Versicherungsnehmer und für die in A1-2.1.1 genannten Personen.
A1-6.7.3	Tätigkeitsschäden bei Unterfangungen, Unterfahrungen Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Sachschäden an den zu unterfangenden und unterfahrenden Grundstücken, Gebäuden, Gebäudeteile und Anlagen.	A1-6.8.2	Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, werden – abweichend von A1-5.5 – als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.
A1-6.7.4	Tätigkeitsschäden an zur Verfügung gestelltem Fremdmaterial Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Tätigkeitsschäden an ihm zur Verfügung gestelltem Fremdmaterial beim oder infolge des Ein-, Auf- oder Zusammenbaus in oder mit anderen Sachen. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass sowohl der Ein-, Auf- oder Zusammenbau, als auch der Eintritt des Tätigkeitsschadens außerhalb des Betriebsgrundstücks des Versicherungsnehmers erfolgen. A1-3.2 und A1-7.6 Absatz 1 finden insoweit keine Anwendung. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen (1) der Beschädigung von Sachen, die sich beim Versicherungsnehmer zur Lohnbe- oder -verarbeitung oder zur Reparatur befinden oder befunden haben; (2) Vermögensschäden, die sich aus diesen Tätigkeitsschäden ergeben – insoweit abweichend von A1-6.7 Satz 1.	A1-6.8.3	Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.
		A1-6.9	Schäden im Inland, die im Ausland geltend gemacht werden Für Ansprüche aus inländischen Versicherungsfällen, die im Ausland geltend gemacht werden, gelten A1- 6.8.2 und A1-6.8.3.
		A1-6.10	Teilnahme an Arbeits- und Liefergemeinschaften Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Teilnahme an Arbeits- oder Liefergemeinschaften. Dies gilt auch, wenn sich der Haftpflichtanspruch gegen die Arbeits- oder Liefergemeinschaft selbst richtet.
A1-6.7.5	Tätigkeitsschäden an sonstigen Sachen Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Tätigkeitsschäden an sonstigen Sachen. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen der Beschädigung von Sachen, die sich beim Versicherungsnehmer zur Lohnbe- oder -verarbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung oder zu sonstigen Zwecken - auf seinem Betriebsgrundstück oder - außerhalb seines Betriebsgrundstücks in seiner Verfügungsgewalt befinden oder befunden haben.	A1-6.10.1	Sind die Aufgaben nach Fachgebieten, Teilleistungen oder Bauabschnitten aufgeteilt, besteht ausschließlich Versicherungsschutz für Schäden, die der Versicherungsnehmer verursacht hat.
		A1-6.10.2	Sind die Aufgaben nicht im Sinne von A1-6.10.1 aufgeteilt oder ist der schadenverursachende Partner nicht zu ermitteln, gilt:
		A1-6.10.2.1	Die Ersatzpflicht des Versicherers ist auf die Quote beschränkt, welche der prozentualen Beteiligung des Versicherungsnehmers an der Arbeits- oder Liefergemeinschaft entspricht. Dabei ist es unerheblich, welcher Partnerfirma die

	schadenverursachenden Personen oder Sachen (Arbeitsmaschinen, Baugeräte, Baumaterialien usw.) angehören.		und hierbei die von energiereichen ionisierenden Strahlen ausgehenden Gefahren in Kauf zu nehmen haben;
A1-6.10.2.2	Die Ersatzpflicht des Versicherers erweitert sich innerhalb der vereinbarten Versicherungssummen über A1-6.10.2.1 hinaus für den Fall, dass über das Vermögen eines Partners das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist und für diesen Partner wegen Nichtzahlung seines Beitrages kein Versicherungsschutz besteht. Ersetzt wird der dem Versicherungsnehmer zugewachsene Anteil, soweit für ihn nach dem Ausscheiden des Partners und der dadurch erforderlichen Auseinandersetzung ein Fehlbetrag verbleibt.	A1-6.12 A1-6.12.1	(2) Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von dem Strahlenschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, behördlichen Verfügungen oder Anordnungen abweichen.
A1-6.10.3	Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche (1) wegen Schäden an den von den einzelnen Partnern in die Arbeitsgemeinschaft eingebrachten oder von der Arbeitsgemeinschaft beschafften Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, gleichgültig, von wem die Schäden verursacht wurden; (2) der Partner der Arbeits- oder Liefergemeinschaft untereinander sowie der Arbeits- oder Liefergemeinschaft gegen die Partner und umgekehrt.	A1-6.12.2	A1-2.3 findet keine Anwendung. Vermögensschäden Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind. Ausschlüsse Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Vermögensschäden (1) durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen; (2) aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit; (3) aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen; (4) aus Vermittlungsgeschäften aller Art; (5) aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung; (6) aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsverfahren aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung; (7) aus - Rationalisierung und Automatisierung, - Datenerfassung, -speicherung, -sicherung, -wiederherstellung, - elektronischem Datenaustausch, elektronischer Datenübermittlung, elektronischer Bereitstellung von Daten; (8) aus der Verletzung von Persönlichkeitsrechten und Namensrechten, gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts; (9) aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen; (10) aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien/Organe im Zusammenhang stehen; (11) aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung; (12) aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.
A1-6.10.4	Versicherungsschutz im Umfang von A1-6.10.1 bis A1-6.10.3 besteht auch für die Arbeits- oder Liefergemeinschaft selbst.		
A1-6.11	Schäden durch Strahlen		
A1-6.11.1	Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit energiereichen ionisierenden Strahlen stehen (z. B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen), ausschließlich für (1) den deckungsvorsorgefreien Umgang mit radioaktiven Stoffen; (2) den Besitz und die Verwendung von Röntgeneinrichtungen und Störstrahlern; (3) vom Versicherungsnehmer gelieferte Erzeugnisse, Arbeiten oder sonstige Leistungen, die im Zusammenhang mit energiereichen ionisierenden Strahlen verwendet werden, ohne dass dies für den Versicherungsnehmer ersichtlich war. Dies gilt nicht für Schäden, - die durch den Betrieb einer Kernanlage bedingt sind oder von einer solchen Anlage ausgehen; - die durch die Beförderung von Kernmaterialien einschließlich der damit zusammenhängenden Lagerung bedingt sind. Im Umfang von A1-6.11.1 besteht auch Versicherungsschutz für Schäden durch Umwelteinwirkung. A1-7.25 (1) findet keine Anwendung. Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkung umfasst, besteht kein Versicherungsschutz über A2-1 (Umwelt-Haftpflichtversicherung).		
A1-6.11.2	Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind (1) Ansprüche wegen Personenschäden solcher Personen, die gleichgültig für wen oder in wessen Auftrag aus beruflichem oder wissenschaftlichem Anlass im Betrieb des Versicherungsnehmers eine Tätigkeit ausüben		

A1-6.12.3	Verletzung von Datenschutzgesetzen Versichert ist – abweichend von A1-6.12.2 und A1-7.9 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Vermögensschäden aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Verwendung personenbezogener Daten. Versichert sind – abweichend von A1-7.3 – gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Vermögensschäden von Versicherten (Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen) untereinander.		oder Übermittlung von Proben und Probenergebnissen aus Wasser-, Abwasser- oder Heizungsanlagen. A1-6.12.8 Vermögensschäden durch erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen
A1-6.12.4	Erhöhte Energie- oder Wasserkosten Versichert ist – abweichend von A1-6.12.2 (1) – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Vermögensschäden aus erhöhtem Energie- oder Wasserverbrauch und erhöhten Energie- oder Wasserkosten aufgrund vom Versicherungsnehmer mangelhaft durchgeführter Zählerprüftätigkeiten, Installations-, Reparatur- oder Wartungsarbeiten. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche infolge der Unwirksamkeit von Energiesparmaßnahmen.	A1-6.12.8	Vermögensschäden durch erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen Versichert ist – teilweise abweichend von A1-6.12.2 (1) – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Vermögensschäden, die durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen eingetreten sind. Kein Versicherungsschutz über diese Ziffer besteht, wenn dieser bereits über eine andere Deckungserweiterung des Vertrages gesondert geregelt ist.
A1-6.12.5	Nebenberufliche Ausstellung von Energieausweisen für Gebäude Versichert ist – abweichend von A1-6.12.2 (1) und (2) – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Vermögensschäden aus nebenberuflicher erlaubter und berechtigter Ausstellung von Energieausweisen für Gebäude einschließlich begleitender Empfehlungen für die Verbesserung der Energieeffizienz gemäß Energieeinsparverordnung EnEV. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus: - Erklärungen über Bau- und Montagezeiten, Liefer- und sonstige Fristen, sowie aus der Nichteinhaltung derartiger Fristen; - der Empfehlung bestimmter Produkte, Hersteller, Lieferanten oder Firmen, sofern der Versicherungsnehmer hierfür Provision oder ähnliches erhält; - der Erbringung von Bau-, Bauhandwerker- oder Sanierungsleistungen; - der Überwachung oder Begleitung vorstehender Leistungen, sofern diese von Unternehmen erbracht werden, mit denen der Versicherungsnehmer wirtschaftlich, rechtlich oder personell verflochten ist; - der Planung von Anlagen oder Gebäuden; - Garantie- und Erfolg Zusagen.	A1-6.13 A1-6.13.1 A1-6.13.1.1	Schäden im Zusammenhang mit der Übertragung elektronischer Daten Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers – wobei die Bestimmungen über Sachschäden für Vermögensschäden Anwendung finden – wegen Sach- und Vermögensschäden – auch Tätigkeitschäden – aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten (z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger) ausschließlich aus (1) der Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und/oder andere Schadprogramme; (2) der Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen - sich daraus ergebender Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie - der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/korrektur Speicherungen nicht oder fehlerhaft erfasster Daten; (3) der Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass seine auszutauschenden, zu übermittelnden oder bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (z. B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, gilt C-3.2.3 (Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzungen)
A1-6.12.6	Kosten durch versehentlich ausgelösten Alarm Versichert ist - abweichend von A1-6.12.2 (1) - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Vermögensschäden hinsichtlich der durch versehentlich ausgelösten Alarm entstehenden Kosten (z. B. Einsatzkosten für Rettungs- oder Wachdienste und sonstige Dienste). Dies gilt auch, soweit es sich hierbei um öffentlich-rechtliche Ansprüche handelt. A1-3.1 findet insoweit keine Anwendung.		
A1-6.12.7	Probenentnahmen Versichert ist - abweichend von A1-6.12.2 (1) - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Vermögensschäden aus mangelhaft durchgeführter Entnahme, Lagerung, Transport		

A1-6.13.1.2	Schäden – auch Tätigkeitsschäden – aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten (z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger) ausschließlich aus der Verletzung von Persönlichkeits- und Namensrechten, insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Schäden, nicht jedoch aus der Verletzung von Urheberrechten. Der Versicherer ersetzt auch - Gerichts- und Anwaltskosten eines Verfahrens, mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Versicherungsnehmer begehrt wird, auch wenn es sich um Ansprüche auf Unterlassung oder Widerruf handelt; - Gerichts- und Anwaltskosten einer Unterlassungs- oder Widerrufsklage gegen den Versicherungsnehmer.		- Dateien (z. B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden können;
A1-6.13.2	Für A1-6.13.1.1 bis A1-6.13.1.2 gilt: Die Ausschlüsse in A1-6.12.2(8) und A1-7.9 finden keine Anwendung. Kein Versicherungsschutz besteht für folgende Tätigkeiten oder Leistungen: - IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung; - Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege; - Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege; - Bereithalten fremder Inhalte, z. B. Access-, Host-, Full-Service-Providing; - Betrieb von Rechenzentren und Datenbanken; - Betrieb von Telekommunikationsnetzen; - Tätigkeiten, für die eine gesetzliche Pflicht zum Abschluss einer Vermögensschadenhaftpflichtversicherung, z. B. nach SigG/SigV, De-Mail-G besteht.	A1-6.14	(2) Ansprüche wegen Schäden, die von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapitalmehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen Leitung stehen, geltend gemacht werden; (3) Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben. A1-2.3 findet keine Anwendung. Senkungen von Grundstücken, Erschütterungen infolge Rammarbeiten und Erdbeben Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen - Senkungen von Grundstücken (auch von darauf errichteter Werke oder deren Teile), - Erschütterungen infolge Rammarbeiten, - Erdbeben. Im Umfang von A1-6.14 besteht auch Versicherungsschutz für Schäden durch Umwelteinwirkung. A1-7.25 (1) findet keine Anwendung. Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkung umfasst, besteht kein Versicherungsschutz über A2-1 (Umwelt-Haftpflichtversicherung).
A1-6.13.3	Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese - auf derselben Ursache, - auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder - auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln beruhen. A1-5.3 findet keine Anwendung.	A1-6.15	Mängelbeseitigungskosten Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Sachschäden, die als Folge eines mangelhaften Werkes auftreten. Versichert sind insoweit auch die Kosten, die erforderlich sind, um die mangelhafte Werkleistung zum Zwecke der Schadensbeseitigung zugänglich zu machen und um den vorherigen Zustand wieder herzustellen. Kein Versicherungsschutz besteht für Kosten, die aufgewendet werden - zur Nachbesserung, ohne dass ein Folgeschaden eingetreten ist; - zur Beseitigung des Mangels an der Werkleistung selbst.
A1-6.13.4	Versicherungsschutz besteht für Versicherungsfälle im Ausland. A1-6.8.1 findet hier keine Anwendung. Dies gilt jedoch nur, soweit die Ansprüche in europäischen Staaten und nach dem Recht europäischer Staaten geltend gemacht werden.	A1-6.16	Nachbesserungsbegleitschäden Versichert sind - teilweise abweichend von A1-3.1 und A1-3.2 - gesetzliche Aufwendungs- und Schadenersatzansprüche Dritter wegen Kosten, die als Folge von Schäden und Mängeln an den vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellten oder gelieferten Sachen oder erbrachten Arbeiten im Zusammenhang mit Nachbesserungsarbeiten entstehen.
A1-6.13.5	Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind (1) Ansprüche, die im Zusammenhang stehen mit - massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z. B. Spamming),	A1-6.16	Dieser Versicherungsschutz umfasst ausschließlich den Ersatz von Kosten für das (1) Aufsuchen; (2) Freilegen bei vorstehend genannten Schäden und Mängeln (z. B. Grabarbeiten, Abreißen von Tapeten, Aufschlagen von Wänden, Fliesen, Böden, Abnehmen von Dachziegeln);

- (3) Wiederherstellen des ursprünglichen Zustandes (z. B. Verfüllen, Vermauern, Verputzen einschl. Maler-, Tapezier- und Fliesenlegearbeiten).

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist der Ersatz von Kosten, wenn die Sachen, die zur Ausführung der Nachbesserungsarbeiten beschädigt oder beseitigt werden müssen, ursprünglich vom Versicherungsnehmer selbst (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) verlegt oder angebracht worden sind.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche

- wenn der Nachbesserungsanspruch seitens des Auftraggebers nach Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfrist geltend gemacht wird. Dies gilt auch dann, wenn eine von den gesetzlichen Regelungen abweichende Verjährungsfrist mit dem Auftraggeber vereinbart wurde;
- wegen sonstiger Kosten, insbesondere für die Beseitigung unmittelbarer Schäden und Mängel an den hergestellten oder gelieferten Sachen oder erbrachten Arbeiten;
- wegen Nachlieferungskosten einschließlich Transportkosten;
- wegen Betriebsunterbrechung und Produktionsausfall.

A1-6.17

Austreten oder Verlust von Flüssigkeiten oder Gasen (Medienverluste)

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen des Austretens oder des Verlustes von Flüssigkeiten oder Gasen aus

- Herstellung,
- Lieferung,
- Montage,
- Wartung oder
- sonstigen Leistungen

von oder an Anlagen, Behältern, Rohrleitungen und dergleichen.

Auf diese Schäden finden die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung.

A1-6.18

Nebenrisiken

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus den betriebs- und beruflichen Nebenrisiken, wie zum Beispiel:

- aus Besitz und Unterhaltung von Reklameeinrichtungen (z. B. Transparente, Reklametafeln, Leuchtröhren);
- aus der Teilnahme an und der Veranstaltung von Ausstellungen und Messen;
- aus der Durchführung von Kundenempfangen (z. B. aus Anlass von Einweihungen, Jubiläen, Tag der offenen Tür);
- aus der Veranstaltung von Betriebsfeiern und -ausflügen;
- aus der Veranstaltung von Betriebsbesichtigungen und Vorführung von Produkten;
- als Inhaber von Verkaufsstellen für Zwecke des versicherten Betriebes;
- aus Besitz und Betrieb von Seil-, Schwebe- und Feldbahnen, sofern sie lediglich der Beförderung von eigenen Sachen im Nebenbetrieb dienen;

A1-6.19

- aus dem erlaubten Besitz und aus dem Gebrauch von Schusswaffen sowie Munition und Geschossen im Nebenbetrieb, jedoch nicht zu Jagd Zwecken;
- aus Besitz und Unterhaltung einer Tankstelle, Kraftfahrzeugpfleganlage und eines Reparaturbetriebes für Kraftfahrzeuge und andere Geräte für Zwecke des eigenen Betriebes;
- aus allen vorhandenen Hoch- und Niederspannungsanlagen;
- aus Betrieb von Anschlussgleisen und Benutzung von Anlagen der Bahn sowie – abweichend von A1- 6.6 und A1-6.7 – der Beschädigung von Waggons, soweit es sich nicht um Tätigkeitsschäden beim Be- und Entladen (A1-6.7.1) handelt;
- als Halter von Tieren, die betrieblichen Zwecken dienen, mit Einschluss der gesetzlichen Haftpflicht des Tierhüters, sofern er nicht gewerbsmäßig als solcher tätig ist;
- aus Planungstätigkeiten oder aus Objektüberwachungen (z. B. nach HOAI, LHO) soweit Bauobjekte vom Versicherungsnehmer selbst ausgeführt werden. Schäden am Bauobjekt sind nicht versichert;
- aus der Übernahme der verantwortlichen Bauleitung im Sinne der Landesbauordnungen im Zusammenhang mit solchen Bauvorhaben, bei denen der Versicherungsnehmer selbst auch bauausführend tätig ist. Schäden am Bauobjekt sind nicht versichert;
- aus der unentgeltlichen Überlassung der für eigene handwerkliche Leistungen erstellten Gerüste an nachfolgende Handwerker.

Subunternehmer

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Beauftragung von Subunternehmern (auch von Kraftfahrunternehmen) bezüglich Schäden durch vom Versicherungsnehmer hergestellte/gelieferte Produkte insoweit auch in teilweiser Abänderung der Kraftfahrzeugklausel A1-7.14).

Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht der Subunternehmer selbst sowie ihres Personals.

A1-6.20

Solaranlagen / Photovoltaikanlagen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Besitz und Betrieb von Solaranlagen und Photovoltaikanlagen auf den entsprechnend der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Betriebsbeschreibung betrieblich genutzten Grundstücken und Gebäuden zur Energieerzeugung zur eigenen Versorgung und/oder der Einspeisung von Strom in das Netz eines Elektrizitätsversorgungsunternehmens, sofern keine Lieferverpflichtung des Versicherungsnehmers besteht und soweit die Installation der Anlage durch einen Fachbetrieb erfolgte.

Nicht versichert ist die direkte Versorgung von Tarifkunden (Endverbraucher).

Hat der Versicherungsnehmer für diesen Anlagenbetrieb eine rechtlich selbstständige Tochterunternehmung gegründet, so ist auch die gesetzliche Haftpflicht dieses Tochterunternehmens in dieser Eigenschaft im Umfang des Vertrages mitversichert.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Rückgriffsansprüchen der stromabnehmenden Netzbetreiber oder Dritter wegen Personen- und Sachschäden sowie Vermögensschäden aus Versorgungsstörungen gemäß § 6 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden (AV-BeitV) vom 21.06.1979 oder § 18 Niederspannungsanschlussverordnung (NAV). Hinsichtlich der vorstehend mitversicherten Vermögensschäden findet die für Vermögensschäden vereinbarte Versicherungssumme entsprechend Anwendung. Ferner gelten hierfür insbesondere auch die Regelungen von A1-6.12, wobei jedoch A1-6.12.2 (1) keine Anwendung findet. A1-7.25 bleibt unberührt.

A1-6.21

Überschwemmungen und Überflutungen

Versichert ist – abweichend von A1-7.12 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Sachschäden, die infolge Überschwemmungen oder Überflutungen stehender oder fließender Gewässer entstehen, auf Grund

- (1) der Verstopfung natürlicher und künstlicher Wasserläufe infolge von Baumaßnahmen auf in der Nähe befindlichen Baustellen;
- (2) von Rückstau bei Rohrleitungsanlagen infolge ungenügender Abflussmöglichkeit oder infolge nicht sachgemäß angelegter Umleitungsgräben oder Rohrleitungen.

Im Umfang von A1-6.21 besteht auch Versicherungsschutz für Schäden durch Umwelteinwirkung. A1-7.25 (1) findet keine Anwendung. Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkung umfasst, besteht kein Versicherungsschutz über A2-1 (Umwelt-Haftpflichtversicherung).

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden aus dem Aufstau von Gewässern anlässlich der Errichtung von Staudämmen, Kraftwerken, Brücken oder ähnlicher umfangreicher Bauwerke.

A1-6.22

Erweiterter Strafrechtsschutz

In einem Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen eines Ereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, übernimmt der Versicherer abweichend von A1-4.3 die Gerichtskosten sowie die gebührenordnungsmäßigen – gegebenenfalls auch die mit dem Versicherer besonders vereinbarten höheren – Kosten der Verteidigung.

Die Aufwendungen des Versicherers werden nicht als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

A1-5.6 findet keine Anwendung.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind:

- Geldbußen,
- Geldstrafen,
- Strafvollstreckungskosten.

A1-6.23

Aktive Kaufpreis-, Dienstvergütungs- und Werklohnklage

- (1) Versichert sind – ergänzend zu A1-4 – die gesetzlich vorgesehenen Prozesskosten für die gerichtliche Durchsetzung von Kaufpreis-,

Dienstvergütungs- und Werklohnforderungen des Versicherungsnehmers gegen seinen Auftraggeber, soweit

- der Auftraggeber des Versicherungsnehmers aufgrund eines behaupteten Haftpflichtanspruchs, der unter den Versicherungsschutz dieses Vertrages fallen würde, die Aufrechnung eigener Schadenersatzansprüche gegen die Kaufpreis-, Dienstvergütungs- und Werklohnforderung erklärt hat und
- die Kaufpreis-, Dienstvergütungs- und Werklohnforderung in voller Höhe berechtigt, d.h. unstreitig und fällig ist. Der Nachweis obliegt dem Versicherungsnehmer.

Dies gilt nicht, wenn der Auftraggeber Vertragserfüllungs- oder Mängelansprüche geltend macht.

- (2) Der Versicherer trägt die Kosten im Verhältnis des Schadenersatzanspruchs zur geltend gemachten Kaufpreis-, Dienstvergütungs- und Werklohnforderung.
- (3) Der Versicherungsschutz für die Kosten der Kaufpreis-, Dienstvergütungs- und Werklohnklage entfällt rückwirkend, wenn rechtsverbindlich festgestellt wird, dass die Kaufpreis-, Dienstvergütungs- und Werklohnforderung ganz oder teilweise aus anderen als unter Abs. (1) genannten Gründen unbegründet ist.
- (4) Endet das Verfahren mit einem Vergleich, so trägt der Versicherer die Prozesskosten anteilig in Höhe der Vergleichsquote, sofern der Versicherer seine Zustimmung zu dem Vergleich erklärt hat.
- (5) Hinsichtlich der Prozessführungsbefugnis gilt C-3.2.2.2. (5) entsprechend.

Für den einbehaltenen Kaufpreis, die einbehaltene Dienstvergütung und den einbehaltenen Werklohn bis zu einer Summe von jeweils 1.000 € besteht kein Versicherungsschutz.

Schäden durch Asbest

Versichert ist – abweichend A1-7.7 und A1-7.25 (1) – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.

Der Versicherungsschutz umfasst ausschließlich gesetzliche Haftpflichtansprüche Dritter, die gegen den Versicherungsnehmer gemäß der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Betriebsbeschreibung innerhalb Deutschlands nach deutschem Recht geltend gemacht werden.

Im Umfang von A1-6.24 besteht auch Versicherungsschutz für Schäden durch Umwelteinwirkung. A1-7.25 (1) findet keine Anwendung. Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkung umfasst, besteht kein Versicherungsschutz über A2-1 (Umwelt-Haftpflichtversicherung).

Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-,

A1-6.24

Zeugen- und Gerichtskosten, werden – abweichend von A1-5.5 – als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche,

- soweit der Versicherungsnehmer den Schaden durch bewusstes Abweichen von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt hat;
- aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten nach Sozialgesetzbuch (SGB) VII handelt.

Dies gilt auch für sich daraus ergebende übergegangene oder eigene Regressansprüche der Sozialversicherungsträger.

Es besteht somit - abweichend zu den sonstigen Regelungen dieses Vertrages - kein Versicherungsschutz für Regressansprüche der Sozialversicherungsträger, z. B. nach § 110 Sozialgesetzbuch VII.

A1-6.25

Arbeitnehmerüberlassung

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

- (1) aus der erlaubten Überlassung von Arbeitnehmern an Dritte zur Arbeitsleistung (§§ 1 und 2 AÜG).

Wird die Erlaubnis zurückgenommen (§ 4 AÜG) oder widerrufen (§ 5 AÜG), erlischt der Versicherungsschutz automatisch zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Rücknahme bzw. des Widerrufs;

- (2) wegen Ansprüchen Dritter, aus einem etwaigen Auswahlverschulden.

Versichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht der vom Versicherungsnehmer überlassenen Arbeitnehmer für Schäden, die diese in Ausführung ihrer Arbeitsleistung für das Einsatzunternehmen Dritten verursachen.

Soweit Versicherungsschutz durch eine Betriebs- oder Berufshaftpflichtversicherung des Einsatzunternehmens besteht, geht diese Versicherung vor.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche aus

- Schäden, die dem Einsatzunternehmen selbst entstehen;
- Schäden an Erzeugnissen, die von den überlassenen Arbeitnehmern hergestellt, geliefert oder geplant werden / worden sind, einschließlich aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden;
- Schäden an Bauwerken, Bauwerksteilen, Anlagen oder Anlageteilen, die von den überlassenen Arbeitnehmern geplant oder konstruiert worden sind oder für die sie die Bauleitung ausüben und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden;
- Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers oder im Einsatzunternehmen gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

A1-6.26

Gegenseitige Ansprüche gesetzlicher Vertreter, ihrer Angehörigen und mitversicherter Personen

Versichert sind

- (1) - abweichend von A1-7.4 - Haftpflichtansprüche der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und ihrer Angehörigen, wenn der Schaden durch einen Umstand verursacht wird, der nicht im Zuständigkeitsbereich des betreffenden gesetzlichen Vertreters liegt;
- (2) - teilweise abweichend von A1-7.3 - Haftpflichtansprüche mitversicherter Personen untereinander
- aus Sachschäden;
 - aus Personenschäden, bei denen es sich nicht um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt;
 - wegen Vermögensschäden aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen

A1-6.27

Einweisungstätigkeiten beim Einsatz von fremden Autokränen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden durch den Einsatz von fremden Autokränen, die dem Versicherungsnehmer zusammen mit dem Kranführer aufgrund eines Vertrages überlassen wurden, und wenn diese Schäden auf eine fehlerhafte Einweisung des Kranführers durch den Versicherungsnehmer zurückzuführen sind. A1-7.14 bleibt unberührt

A1-6.28

Update-Garantie für künftige Leistungsverbesserungen

Werden wir die dieser Betriebshaftpflichtversicherung zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen ausschließlich zum Vorteil des Versicherungsnehmers und ohne Mehrbeitrag ändern, so gelten die Inhalte der neuen Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag.

A1-7

Allgemeine Ausschlüsse

Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen:

A1-7.1

Vorsätzlich herbeigeführte Schäden

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.

A1-2.3 findet keine Anwendung.

A1-7.2

Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit von Arbeiten und sonstigen Leistungen

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursachen / verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit

- (1) Erzeugnisse in den Verkehr gebracht haben;
- (2) Arbeiten oder sonstige Leistungen erbringen bzw. erbracht haben.

A1-2.3 findet keine Anwendung.

A1-7.3	Ansprüche der Versicherten untereinander Ausgeschlossen sind Ansprüche (1) des Versicherungsnehmers selbst oder der in A1-7.4 benannten Personen gegen die mitversicherten Personen, (2) zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrages, (3) zwischen mehreren mitversicherten Personen desselben Versicherungsvertrages. Diese Ausschlüsse gelten auch für Ansprüche von Angehörigen der vorgenannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.		
A1-7.4	Schadensfälle von Angehörigen des Versicherungsnehmers, gesetzlichen Vertretern, Gesellschaftern und anderen Personen Ausgeschlossen sind Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer (1) aus Schadensfällen seiner Angehörigen, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören. Als Angehörige gelten - Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbare Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, - Eltern und Kinder, - Adoptiveltern und -kinder, - Schwiegereltern und -kinder, - Stiefeltern und -kinder, - Großeltern und Enkel, - Geschwister sowie - Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind); (2) von seinen gesetzlichen Vertretern oder Betreuern, wenn der Versicherungsnehmer eine geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige oder betreute Person ist; (3) von seinen gesetzlichen Vertretern, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder ein nicht rechtsfähiger Verein ist; (4) von seinen unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist; (5) von seinen Partnern, wenn der Versicherungsnehmer eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist; (6) von seinen Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwaltern. Die Ausschlüsse unter (2) bis (6) gelten auch für Ansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.	A1-7.6	Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten und sonstigen Leistungen Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen infolge einer in der Herstellung, Lieferung, Arbeit oder sonstiger Leistung liegenden Ursache und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Dies gilt auch dann, wenn die Schadensursache in einem mangelhaften Einzelteil der Sache oder in einer mangelhaften Teilleistung liegt und zur Beschädigung oder Vernichtung der Sache, Arbeit oder sonstigen Leistung führt. Dieser Ausschluss findet auch dann Anwendung, wenn Dritte im Auftrag oder für Rechnung des Versicherungsnehmers die Herstellung oder Lieferung der Sachen oder die Arbeiten oder sonstigen Leistungen übernommen haben.
		A1-7.7	Asbest Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.
		A1-7.8	Gentechnik Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die zurückzuführen sind auf (1) gentechnische Arbeiten, (2) gentechnisch veränderte Organismen (GVO), (3) Erzeugnisse, die - Bestandteile aus GVO enthalten, - aus GVO oder mit Hilfe von GVO hergestellt wurden.
		A1-7.9	Persönlichkeits- und Namensrechtsverletzungen Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen.
		A1-7.10	Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung und sonstige Diskriminierung Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen.
		A1-7.11	Übertragung von Krankheiten Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen (1) Personenschäden, die aus der Übertragung einer Krankheit des Versicherungsnehmers resultieren, (2) Sachschäden, die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltene oder veräußerte Tiere entstanden sind. Versicherungsschutz besteht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.
A1-7.5	Verbotene Eigenmacht, besonderer Verwahrungsvertrag Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn der Versiche-	A1-7.12	Überschwemmungen Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermö-

	gensschäden, welche entstehen durch Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer.			Personen Halter oder Besitzer des Wasserfahrzeugs ist und wenn das Wasserfahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.
A1-7.13	Bergschäden, Schäden beim Bergbaubetrieb Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen (1) Bergschäden im Sinne des § 114 BBergG, wenn hierdurch Grundstücke, deren Bestandteile oder Zubehör beschädigt werden; (2) Schäden beim Bergbaubetrieb im Sinne des § 114 BBergG durch schlagende Wetter, Wasser- und Kohlensäureeinbrüche sowie Kohlenstaubexplosionen.	A1-7.17	Bahnen, Teilnahme am Eisenbahnbetrieb Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Besitz oder Betrieb von Bahnen zur Beförderung von Personen oder Sachen sowie aus der selbstständigen und nichtselbstständigen Teilnahme am Eisenbahnbetrieb.	
A1-7.14	Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, eine mitversicherte Person oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeug-Anhängers verursachen. Eine Tätigkeit der vorstehend genannten Personen an einem Kraftfahrzeug oder Kraftfahrzeug-Anhänger ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.	A1-7.18	Kriegsereignisse, Unruhen, hoheitliche Verfügungen, höhere Gewalt Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die nachweislich - auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder - unmittelbar auf hoheitlichen Verfügungen oder Maßnahmen beruhen. Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.	
A1-7.15	Luft- und Raumfahrzeuge, Luftfahrzeuglandeplätze Ausgeschlossen sind Ansprüche (1) wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, eine mitversicherte Person oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeugs in Anspruch genommen werden; (2) wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge aus - der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen von Luft- oder Raumfahrzeugen, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren; - Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen; (3) gegen den Versicherungsnehmer als Eigentümer, Mieter, Leasingnehmer, Pächter und Nießbraucher von Luftfahrzeuglandeplätzen.	A1-7.19	Entschädigungen mit Strafcharakter („punitive damages“) Ausgeschlossen sind Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.	
		A1-7.20	Französische „Garantie Décennale“ und gleichartige Bestimmungen Ausgeschlossen sind Ansprüche nach den Artikeln 1792 ff. und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Artikel 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.	
		A1-7.21	Arzneimittel Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Personenschäden durch im Geltungsbereich des Arzneimittelgesetzes (AMG) an Verbraucher abgegebene Arzneimittel, für die der Versicherungsnehmer in der Eigenschaft als pharmazeutischer Unternehmer im Sinne des AMG eine Deckungsvorsorge zu treffen hat.	
		A1-7.22	Sprengstoffe Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Herstellung, Verarbeitung oder Beförderung von Sprengstoffen oder ihrer Lagerung zu Großhandelszwecken.	
		A1-7.23	Brennbare und explosible Stoffe Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden durch bewusst gesetz-, vorschrifts- oder sonst pflichtwidrigen Umgang mit brennbaren oder explosiblen Stoffen verursacht haben. A1-2.3 findet keine Anwendung.	
A1-7.16	Wasserfahrzeuge Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, eine mitversicherte Person oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeugs in Anspruch genommen werden. Eine Tätigkeit der vorstehend genannten Personen an einem Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser	A1-7.24	Sprengungen Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Sachschäden und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, die bei Sprengungen entstehen an Immobilien in einem Umkreis von weniger als 150 m.	
		A1-7.25	Umweltrisiko Ausgeschlossen sind (1) Ansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkung.	

	Siehe hierzu A2-1 (Umwelt-Haftpflichtversicherung) und A3-2 (Umwelthaftpflicht-Produktisiko);	A1-7.31	Geothermie
	(2) Ansprüche, die gegen den Versicherungsnehmer wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz oder anderen auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierenden nationalen Umsetzungsgesetzen geltend gemacht werden. Dies gilt auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts auf Erstattung der durch solche Umweltschäden entstandenen Kosten in Anspruch genommen wird.		Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Sach- und Vermögensschäden
	Siehe hierzu A2-2 (Umweltschadensversicherung).		- als Bauherr,
	Der Versicherungsschutz bleibt aber für solche Ansprüche erhalten, die auch ohne Bestehen des Umweltschadensgesetzes oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierenden nationalen Umsetzungsgesetzen bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden könnten.	A1-7.32	- aus der Planung, Bauleitung, Bauüberwachung und Baubetreuung,
			- aus der Errichtung,
			- aus dem Betrieb
			von Geothermieranlagen und gutachterlichen Leistungen für Geothermieranlagen. Dies gilt auch für Untersuchungen und Erkundungen (z. B. Probebohrungen).
			Versichert sind Ansprüche wegen Schäden durch Brand oder Explosion.
		A1-7.33	Schäden durch gewerbliche Abwässer an Entwässerungsleitungen
			Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden durch gewerbliche Abwässer an Entwässerungsleitungen durch Verschmutzungen und Verstopfungen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
			Grundwasser
			Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens.
A1-7.26	Offshore	A1-7.34	Stollen-, Tunnel- und Untergrundbahn-Bau
	Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus		Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden durch Stollen-, Tunnel- und Untergrundbahn-Bau (auch bei offener Bauweise).
	(1) Besitz und Betrieb von Offshore-Anlagen,	A1-7.35	Planungs- und Bauleitungstätigkeiten, Objektüberwachungen
	(2) Planung, Konstruktion, Herstellung, Lieferung, Bau, Montage, Demontage, Wartung, Instandhaltung und sonstigen Leistungen von, an oder im Zusammenhang mit Offshore-Anlagen,		Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden durch Planungs- und Bauleitungstätigkeiten oder aus Objektüberwachungen, soweit die Bauvorhaben nicht vom Versicherungsnehmer ausgeführt werden.
	(3) Planung, Konstruktion, Herstellung, Lieferung von Erzeugnissen, die ersichtlich für Offshore-Anlagen bestimmt waren.	A1-7.36	Schäden an Bauwerken/Bauobjekten
	Offshore-Anlagen sind im Meer / vor der Küste gelegene Risiken (z. B. Ölplattformen, Bohrseln, Pipelines, Windenergieanlagen). Der Offshore-Bereich beginnt an der Uferlinie bei mittlerem Hochwasser.		Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an Bauwerken/Bauobjekten und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden,
A1-7.27	Lizenzen und Know-how		- die der Versicherungsnehmer erstellt hat oder hat erstellen lassen;
	Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus der Vergabe von Lizenzen sowie aus der Überlassung von Know-how.		- für die der Versicherungsnehmer die Planung, Statik oder Bauleitung durchgeführt hat oder hat durchführen lassen.
A1-7.28	Kommissionsware	A1-8	Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen)
	Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an Kommissionsware.		Versichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers
A1-7.29	Tabakwaren	A1-8.1	aus Erhöhungen oder Erweiterungen des versicherten Risikos.
	Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Gesundheitsbeeinträchtigungen und Personenschäden, die durch den Ge- oder Verbrauch von Tabakerzeugnissen, diesen gleichgestellten Erzeugnissen (z. B. elektrische Zigaretten) sowie durch Produkte, die in Tabakerzeugnissen enthalten sind (z. B. Filter, Zigarettenpapier), verursacht werden.		Dies gilt nicht
	Dieser Ausschluss findet keine Anwendung bei landwirtschaftlichen Betrieben.	A1-8.2	- für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie
			- für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen.
A1-7.30	Fernleitungen (Pipelines)		aus Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften. In diesen Fällen ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt
	Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Besitz oder Betrieb von Öl-, Gas- oder Brennstoff-Fernleitungen, soweit es sich um sogenannte Pipelines handelt.		

	an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung Kenntnis erlangt hat.	A1-10	Versicherungsschutz nach Betriebseinstellung/ Berufsaufgabe oder Wegfall von Risiken (Nachhaftung)
A1-9	Neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung)		
A1-9.1	Im Umfang des bestehenden Vertrages ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Risiken, die nach Abschluss des Versicherungsvertrages neu entstehen, sofort versichert. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Aufforderung des Versicherers jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch mit der Beitragsrechnung erfolgen. Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung. Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war. Der Versicherer ist berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe des Beitrags innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.	A1-10.1	Wegfall des versicherten Risikos Wird der Versicherungsvertrag allein wegen des vollständigen und dauerhaften Wegfalls des versicherten Risikos wegen Berufsaufgabe, Betriebs-, Produktions- oder Liefereinstellung (nicht aus anderen Gründen, wie z. B. Änderung der Rechtsform, Kündigung durch einen der Vertragspartner) beendet, besteht für nach der Beendigung des Versicherungsvertrages eintretende Versicherungsfälle Versicherungsschutz im Umfang des Vertrages, wie folgt: Der Versicherungsschutz - gilt für die Dauer von fünf Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet; - besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Umfang des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsvertrages, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet und maximal bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme je Versicherungsfall. Die in den vorgenannten Zeitraum fallenden Versicherungsfälle werden so behandelt, als wären sie am letzten Tag vor Vertragsbeendigung eingetreten.
A1-9.2	Die Regelung der Vorsorgeversicherung gilt nicht für (1) Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen; (2) Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen; (3) Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen; (4) Risiken, die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind.	A1-10.2	Wegfall einzelner versicherter Risiken Wird der Versicherungsvertrag wegen des vollständigen und dauerhaften Wegfalls einzelner Risiken hinsichtlich der weggefallenen Risiken beendet, besteht für nach der Beendigung eintretende Versicherungsfälle Versicherungsschutz hinsichtlich der weggefallenen Risiken im Umfang des Vertrages, wie folgt: Der Versicherungsschutz für die weggefallenen Risiken - gilt für die Dauer von fünf Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsschutzes an gerechnet; - besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Umfang des bei Beendigung des Versicherungsschutzes geltenden Versicherungsvertrages, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem der Versicherungsschutz endet und maximal bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme je Versicherungsfall. Die in den vorgenannten Zeitraum fallenden Versicherungsfälle werden so behandelt, als wären sie am letzten Tag vor der Beendigung des Versicherungsvertrages hinsichtlich der weggefallenen Risiken eingetreten.
A1-9.3	Unterlässt der Versicherungsnehmer vorsätzlich die rechtzeitige Anzeige, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung. Im Fall einer grob fahrlässigen Anzeigepflichtverletzung ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Die Leistungsfreiheit im Falle einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Anzeigepflichtverletzung tritt nicht ein, (1) soweit die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war oder (2) soweit dem Versicherer die gefahrerhöhenden Umstände bekannt waren und der Versicherer innerhalb eines Monats nach Kenntnis keine Kündigung aufgrund der Gefahrerhöhung ausgesprochen hat	A2	Umweltrisiko Der Versicherungsschutz umfasst Schäden durch Umwelteinwirkungen (Umwelt-Haftpflichtversicherung A2-1) sowie Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz (Umweltschadensversicherung A2-2). Ein Schaden im Sinne der Versicherung nach A2-1 entsteht durch Umwelteinwirkungen, wenn er durch Stoffe, Erschütterungen, Geräusche,

Druck, Strahlen, Gase, Dämpfe, Wärme oder sonstige Erscheinungen verursacht wird, die sich in Boden, Luft oder Wasser ausgebreitet haben.

Ein Umweltschaden im Sinne der Versicherung nach A2-2 ist eine

- Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
- Schädigung der Gewässer,
- Schädigung des Bodens

gemäß Umweltschadensgesetz.

A2-1 Umwelt-Haftpflichtversicherung

A2-1.1 Versichertes Risiko, Versicherungsschutz

A2-1.1.1 Versichert ist im Umfang von A1 – abweichend von A1- 7.25 (1) – und den nachfolgenden Bestimmungen (A2- 1) die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Schäden durch Umwelteinwirkung für die gemäß A2-1.1.3 versicherten Risiken.

Versicherungsschutz besteht ausschließlich für

- (1) Personen-, Sach- oder sich daraus ergebende Vermögensschäden;
- (2) Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind, soweit es sich handelt um Schäden aus der Verletzung
 - von Aneignungsrechten,
 - des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb,
 - von wasserrechtlichen Benutzungsrechten oder -befugnissen.

Diese Vermögensschäden werden wie Sachschäden behandelt.

Die Regelung zu Vermögensschäden in A1-6.12 findet keine Anwendung.

A2-1.1.2 Abweichend von A1-7.25 (2) sind Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz versichert, soweit sie auch aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden könnten.

Dies gilt auch für Ansprüche nach anderen nationalen Umsetzungsgesetzen, die auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basieren.

A2-1.1.3 Versichert sind ausschließlich die im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen aufgeführten Risiken und Tätigkeiten.

Versicherungsschutz besteht für die unter A2-1.1.3 (1) bis A2-1.1.3 (7) aufgeführten, jeweils ausdrücklich zu vereinbarenden Risikobausteine:

- (1) Anlagen im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)

Anlagen des Versicherungsnehmers, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen). Ausgenommen sind solche WHG-Anlagen, die in Anhang 1 oder 2 zum Umwelthaftungsgesetz aufgeführt sind, Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer sowie Schäden durch Abwässer.

A2-1.1.4

(2) Anlagen im Sinne des Umwelthaftungsgesetzes (UHG)

Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 1 zum UHG (UHG-Anlagen). Ausgenommen sind Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer sowie Schäden durch Abwässer.

- (3) Sonstige deklarierungspflichtigen Anlagen

Anlagen des Versicherungsnehmers, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen, soweit es sich nicht um WHG- oder UHG-Anlagen handelt (sonstige deklarierungspflichtige Anlagen). Ausgenommen sind Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer und Schäden durch Abwässer.

- (4) Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko

Abwasseranlagen des Versicherungsnehmers oder Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer oder Einwirken auf ein Gewässer derart, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird, durch den Versicherungsnehmer (Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko).

- (5) UHG-Anlagen / Pflichtversicherung

Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 2 zum UHG (UHG-Anlagen / Pflichtversicherung).

- (6) Umwelt-Regressrisiko

Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen gemäß A2-1.1.3 (1) bis A2-1.1.3 (5) oder Teilen, die ersichtlich für derartige Anlagen bestimmt sind, wenn der Versicherungsnehmer nicht selbst Inhaber der Anlagen ist (Umwelt-Regressrisiko). Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles werden unter den in A2-1.3 genannten Voraussetzungen durch den Versicherer ersetzt, sofern Regressansprüche des Inhabers der Anlagen gegen den Versicherungsnehmer bestehen können.

- (7) Allgemeines Umweltrisiko

Sonstige Anlagen, Betriebseinrichtungen oder Tätigkeiten, sofern sie nicht unter den Anwendungsbereich der Risikobausteine A2-1.1.3 (1) bis A2- 1.1.3 (6) fallen, unabhängig davon, ob diese Risikobausteine vereinbart wurden oder nicht (Allgemeines Umweltrisiko).

Abweichend von Ziff. A1-7.14 besteht Versicherungsschutz für Betriebsmittel in nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeug-Anhänger und Arbeitsmaschinen, sofern diese vom Versicherungsschutz im Umfang des Betriebs- und Berufshaftpflichttrisikos erfasst sind.

Versicherungsschutz gemäß A2-1.1.3 besteht auch, wenn gelagerte Stoffe bei ihrer Verwendung im räumlichen und gegenständlichen Zusammenhang mit versicherten Anlagen gemäß A2-1.1.3 (1) bis A2-1.1.3 (5) und A2-1.1.3 (7) in Boden, Luft oder Wasser (einschließlich Gewässer)

	gelangen, ohne in diese eingebracht oder eingeleitet zu sein.			Abweichend von Absatz 1 und 2 bleibt der Versicherer zum Ersatz etwaiger über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehender Aufwendungen verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit nicht für den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.
A2-1.2	Versicherungsfall			
	Versicherungsfall ist – abweichend von A1-3.1 – die nachprüfbar erste Feststellung des Personenschadens, Sachschadens oder eines gemäß A2-1.1.1 (2) mitversicherten Vermögensschadens durch den Geschädigten, einen sonstigen Dritten oder den Versicherungsnehmer. Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder die Möglichkeit zur Erhebung von Haftpflichtansprüchen erkennbar war.	A2-1.3.5		Kommt es trotz Durchführung der Maßnahmen zu einem Schaden, so werden die vom Versicherer ersetzten Aufwendungen auf die für den Versicherungsfall maßgebende Versicherungssumme angerechnet, es sei denn, dass der Ersatz dieser Aufwendungen im Rahmen der Jahreshöchstersatzleistung eines früheren Versicherungsjahres die Ersatzleistung für Versicherungsfälle tatsächlich gemindert hat.
A2-1.3	Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles	A2-1.3.6		Nicht ersatzfähig sind in jedem Falle Aufwendungen – auch soweit sie sich mit Aufwendungen im Sinne von A2-1.3.1 decken – zur Erhaltung, Reparatur, Erneuerung, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Betriebseinrichtungen, Grundstücken oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste und dergleichen) des Versicherungsnehmers; auch für solche, die früher im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers standen.
A2-1.3.1	Der Versicherer ersetzt, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist, - nach einer Störung des Betriebes oder - aufgrund behördlicher Anordnung Aufwendungen des Versicherungsnehmers für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Personen-, Sach- oder gemäß A2-1.1.1 (2) mitversicherten Vermögensschadens. Die Feststellung der Störung des Betriebes oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.			Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden versicherten Personen-, Sach- oder gemäß A2-1.1.1 (2) mitversicherten Vermögensschadens, falls Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen des Versicherungsnehmers, die von einer Umwelteinwirkung nicht betroffen sind, beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abziehen.
A2-1.3.2	Aufwendungen aufgrund behördlicher Anordnungen im Sinne von A2-1.3.1 werden unter den dort genannten Voraussetzungen unbeschadet der Tatsache übernommen, dass die Maßnahmen durch den Versicherungsnehmer oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.	A2-1.4		Regelungen hinsichtlich Versicherungssumme, Jahreshöchstersatzleistung, Serienschaden
A2-1.3.3	Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, - dem Versicherer die Feststellung einer derartigen Störung des Betriebes oder eine behördliche Anordnung unverzüglich anzuzeigen und alles zu tun, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadenseintritt zu verhindern oder den Schadensumfang zu mindern und auf Verlangen des Versicherers fristgemäß Widerspruch gegen behördliche Anordnungen einzulegen oder - sich mit dem Versicherer über die Maßnahmen abzustimmen.	A2-1.4.1		Versicherungssumme und Jahreshöchstersatzleistung
				Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.
		A2-1.4.2		Serienschaden
				Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle durch - dieselbe Umwelteinwirkung, - mehrere unmittelbar auf derselben Ursache beruhenden Umwelteinwirkungen oder - mehrere unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhenden Umwelteinwirkungen, wenn zwischen gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher, Zusammenhang besteht,
A2-1.3.4	Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in A2-1.3.3 genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so werden ihm im Rahmen des für Aufwendungen gemäß A2-1.3 vereinbarten Gesamtbetrages nur die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen ersetzt.			gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall (Serienschaden), der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.
	Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in A2-1.3.3 genannten Obliegenheiten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, etwaige über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehende Aufwendungen in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmer entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.	A2-1.4.3		A1-5.3 findet keine Anwendung.
				Kumulrisiko
				Beruhend ein nach der Umwelt-Haftpflichtversicherung (A2-1) gedeckter Versicherungsfall und ein nach der Umweltschadensversicherung (A2-

	2) und/oder der Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung (A1) gedeckter Versicherungsfall - auf derselben Ursache oder - auf den gleichen Ursachen, wenn zwischen den gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere ein sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht, so besteht für jeden dieser Versicherungsfälle Versicherungsschutz nur im Umfang der für ihn vereinbarten Versicherungssumme. Insgesamt steht für alle dieser Versicherungsfälle nicht die Summe aller dieser Versicherungssummen, sondern bei gleichen Versicherungssummen diese maximal einmal, ansonsten maximal die höhere Versicherungssumme zur Verfügung.		sind, wenn diese Tätigkeiten im europäischen Ausland erfolgen.
A2-1.5	Besondere Regelungen für einzelne betriebliche und berufliche Risiken (Versicherungsschutz, Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse) A2-1.5 regelt den Versicherungsschutz für einzelne betriebliche und berufliche Risiken, deren Risikobegrenzungen und die für diese Risiken geltenden besonderen Ausschlüsse. Versicherungsschutz für diese Risiken besteht ausschließlich im Umfang der gemäß A2-1.1.3 versicherten Risiken. Soweit A2-1.5 keine abweichenden Regelungen enthält, finden auch auf die in A2-1.5 geregelten Risiken alle anderen Vertragsbestimmungen Anwendungen (z. B. A1- 4 – Leistungen der Versicherung, A1-7 – Allgemeine Ausschlüsse oder A2-1.6 – Ausschlüsse für Schäden durch Umwelteinwirkung).	A2-1.5.1.2	(7) aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind, soweit diese Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten den Bestimmungen des Sozialgesetzbuchs VII unterliegen sowie gesetzliche Regressansprüche von ausländischen Trägern solcher Arbeitsunfallversicherungen. Dies gilt ausschließlich für den Versicherungsnehmer und für die in A1-2.1.1 genannten Personen.
A2-1.5.1	Schäden im Ausland	A2-1.5.1.3	Für (4) bis (6) gilt: Sofern für die Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung ein weitergehender regionaler Geltungsbereich vereinbart ist, gilt diese Erweiterung entsprechend auch für vorgenannte Risiken. Der Versicherungsschutz besteht ausschließlich für solche Personen- und Sachschäden, die Folgen einer plötzlichen und unfallartigen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes sind.
A2-1.5.1.1	Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im Ausland eintretender Versicherungsfälle, die ausschließlich	A2-1.5.1.4	Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, werden – abweichend von A1-5.5 – als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.
	(1) auf - den Betrieb einer Anlage, - eine Betriebseinrichtung oder - eine Tätigkeit im Inland zurückzuführen sind; (2) aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen, Kongressen, Messen und Märkten gemäß A2-1.1.3 (7) entstehen; (3) auf Tätigkeiten im Sinne des Umweltregressrisikos gemäß A2-1.1.3 (6) zurückzuführen sind, wenn die Anlagen oder Teile nicht ersichtlich für das Ausland bestimmt waren; (4) auf die Planung, Herstellung oder Lieferung von Anlagen oder Teilen gemäß A2-1.1.3 (6) zurückzuführen sind, wenn die Anlagen oder Teile ersichtlich für das europäische Ausland bestimmt waren; (5) auf die Montage, Demontage, Instandhaltung, Wartung oder sonstige Tätigkeiten von/an Anlagen oder Teilen gemäß A2-1.1.3 (6) zurückzuführen sind, wenn diese Tätigkeiten im europäischen Ausland erfolgen; (6) auf die sonstige Montage, Demontage, Instandhaltung, Wartung oder sonstige Tätigkeiten gemäß A2-1.1.3 (7) zurückzuführen	A2-1.5.2	Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.
		A2-1.5.2	Schäden im Inland, die im Ausland geltend gemacht werden Für Ansprüche aus inländischen Versicherungsfällen, die im Ausland geltend gemacht werden, gelten A2- 1.5.1.3 und A2-1.5.1.4.
		A2-1.6	Schäden im Inland, die im Ausland geltend gemacht werden Für Ansprüche aus inländischen Versicherungsfällen, die im Ausland geltend gemacht werden, gelten A2- 1.5.1.3 und A2-1.5.1.4.
		A2-1.6	Ausschlüsse für Schäden durch Umwelteinwirkung Falls im Versicherungsschein und seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind – zusätzlich zu A1-7 – vom Versicherungsschutz ausgeschlossen:
		A2-1.6.1	Kleckerschäden Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden oder ein Gewässer gelangen. Dies gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Störung des Betriebes beruhen.
		A2-1.6.2	Normalbetrieb Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umwelteinwirkungen entstehen. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer den Nachweis erbringt, dass er nach dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der schadenursächli-

	chen Umwelteinwirkungen unter den Gegebenheiten des Einzelfalls die Möglichkeiten derartiger Schäden nicht erkennen musste (Öffnungsklausel).		
A2-1.6.3	Schäden vor Vertragsbeginn Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die vor Beginn des Versicherungsvertrages eingetreten sind. Dies gilt nicht für während der Wirksamkeit einer unmittelbaren Vorversicherung eingetretene Schäden, die dem Versicherungsnehmer, den versicherten Unternehmen und/oder deren Repräsentanten aber zum Zeitpunkt der Beendigung der Vorversicherung noch nicht bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, sofern Versicherungsschutz im Umfang der Vorversicherung ausschließlich deswegen nicht besteht, weil eine zur Vorversicherung für derartige Schäden vereinbarte Nachmeldefrist verstrichen ist. Die Beweislast hierfür trägt der Versicherungsnehmer. Der Versicherungsschutz wird im Umfang dieses Vertrages nach dem Deckungsumfang des Vorvertrages bis maximal zur Höhe der damals zum Zeitpunkt des Schadenseintritts gültigen Versicherungssummen gewährt - es gilt somit der jeweils engere Versicherungsumfang und die jeweils niedrigeren Versicherungssummen. Solche Schäden werden dem ersten Versicherungsjahr dieses Vertrages zugeordnet.	A2-1.6.9	Bewusstes Nichtbefolgen technischer Regeln Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie es bewusst unterlassen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenden Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen oder notwendige Reparaturen bewusst nicht ausführen. A1-2.3 findet keine Anwendung.
		A2-1.6.10	Lagerstätte und Fließverhalten des Grundwassers Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens.
		A2-1.6.11	Schäden durch Strahlen Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit energiereichen ionisierenden Strahlen stehen (z. B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen). Siehe hierzu unter A1-6 - Schäden durch Strahlen.
		A2-1.6.12	Genetische Schäden Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen genetischer Schäden.
A2-1.6.4	Frühere Versicherungsverträge Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, für die nach Maßgabe früherer Versicherungsverträge Versicherungsschutz besteht oder hätte beantragt werden können.	A2-1.6.13	Halogenierte und chlorierte Kohlenwasserstoffe Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die auf halogenierte (dazu gehören auch chlorierte) Kohlenwasserstoffe sowie Stoffe, die halogenierte Kohlenwasserstoffe enthalten, zurückzuführen sind.
A2-1.6.5	Erwerb belasteter Grundstücke Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die sich daraus ergeben, dass der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits von einer Umwelteinwirkung betroffen waren.	A2-1.7	Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen) Abweichend von A1-8 besteht kein Versicherungsschutz für die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Erhöhungen und Erweiterungen der in A2- 1.1.3 (1) bis A2-1.1.3 (5) genannten Risiken. Hiervon unberührt bleiben mengenmäßige Veränderungen von Stoffen innerhalb der unter A2-1.1.3 (1) bis A2-1.1.3 (5) versicherten Risiken. Der Versicherungsschutz für erhöhte oder erweiterte Risiken bedarf insoweit besonderer Vereinbarung.
A2-1.6.6	Abfalldeponien Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung von Abfällen.		
A2-1.6.7	Produkthaftpflichtrisiko Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse, durch Arbeiten oder sonstige Leistungen nach Ausführung der Leistung oder nach Abschluss der Arbeiten entstehen (Produkthaftpflichtrisiko). Dieser Ausschluss gilt nicht für das Umwelt-Regressrisiko gemäß A2-1.1.3 (6).	A2-1.8	Neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung) Abweichend von A1-9 besteht kein Versicherungsschutz für Risiken gemäß A2-1.1.3 (1) bis A2-1.1.3 (5), die nach Abschluss des Versicherungsvertrages neu entstehen. Der Versicherungsschutz für neue Risiken bedarf insoweit besonderer Vereinbarung.
A2-1.6.8	Bewusstes Abweichen von rechtlichen Vorschriften Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen. A1-2.3 findet keine Anwendung.	A2-1.9	Versicherungsschutz nach Beendigung des Versicherungsvertrages oder bei Risikowegfall (Nachhaftung)
		A2-1.9.1	Endet das Versicherungsverhältnis wegen des vollständigen oder dauernden Wegfalls des versicherten Risikos oder durch Kündigung des Versicherers oder des Versicherungsnehmers, so besteht der Versicherungsschutz für solche Personen-, Sach- oder bedingungsgemäß mitversicherte Vermögensschäden weiter, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten

sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren, mit folgender Maßgabe:

Der Versicherungsschutz

- gilt für die Dauer von drei Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet;
- besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Umfang des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsvertrages, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Jahreshöchstersatzleistung des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet und maximal bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme je Versicherungsfall.

A2-1.9.2 A2-1.9.1 gilt für den Fall entsprechend, dass während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses ein versichertes Risiko teilweise wegfällt, mit der Maßgabe, dass auf den Zeitpunkt des Wegfalls des versicherten Risikos abzustellen ist.

A2-1.9.3 A1-10 findet keine Anwendung.

A2-2 Umweltschadensversicherung

A2-2.1 Versichertes Risiko, Versicherungsschutz

A2-2.1.1 Versichert ist die gesetzliche Pflicht öffentlich-rechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers gemäß Umweltschadengesetz zur Sanierung von Umweltschäden für die gemäß A2-2.1.3 versicherten Risiken.

A2-2.1.2 Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einer Behörde oder einem sonstigen Dritten auf Erstattung der Kosten für Sanierungsmaßnahmen/Pflichten der oben genannten Art in Anspruch genommen wird. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Versicherungsnehmer auf öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Grundlage in Anspruch genommen wird.

Kein Versicherungsschutz besteht jedoch für solche gegen den Versicherungsnehmer gerichteten Ansprüche, die auch ohne das Bestehen des Umweltschadengesetzes oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierender nationaler Umsetzungsgesetze bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden könnten. Versicherungsschutz für derartige Ansprüche besteht ausschließlich im Umfang von A1 und A2-1.

A2-2.1.3 Versichert sind ausschließlich die im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen aufgeführten Risiken und Tätigkeiten. Versicherungsschutz besteht für die unter A2-2.1.3 (1) bis A2-2.1.3 (8) aufgeführten, jeweils ausdrücklich zu vereinbarenden Risikobausteine:

(1) Anlagen im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)

Anlagen des Versicherungsnehmers, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen). Ausgenommen sind solche WHG-Anlagen, die in Anhang 1 oder 2 zum Umwelthaftungsgesetz aufgeführt sind, Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer sowie Schäden durch Abwässer.

A2-2.2

A2-2.2.1

(2) Anlagen im Sinne des Umwelthaftungsgesetzes (UHG)

Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 1 zum UHG (UHG-Anlagen). Ausgenommen sind Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer sowie Schäden durch Abwässer.

(3) Sonstige deklarierungspflichtige Anlagen

Anlagen des Versicherungsnehmers, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen, soweit es sich nicht um WHG- oder UHG-Anlagen handelt (sonstige deklarierungspflichtige Anlagen). Ausgenommen sind Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer und Schäden durch Abwässer.

(4) Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko

Abwasseranlagen des Versicherungsnehmers oder Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer oder Einwirkung auf ein Gewässer derart, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird, durch den Versicherungsnehmer (Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko).

(5) UHG-Anlagen/Pflichtversicherung

Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 2 zum UHG (UHG-Anlagen / Pflichtversicherung).

(6) Umwelt-Regressrisiko

Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen gemäß A2-2.1.3 (1) bis A2-2.1.3 (5) oder Teilen, die ersichtlich für derartige Anlagen bestimmt sind, wenn der Versicherungsnehmer nicht selbst Inhaber der Anlagen ist (Umwelt-Regressrisiko).

(7) Umwelt-Produktisrisiko

Herstellung oder Lieferung von Erzeugnissen, die nicht von A2-2.1.3 (6) umfasst sind, nach Inverkehrbringen.

(8) Allgemeines Umweltrisiko

Sonstige Anlagen, Betriebseinrichtungen, Tätigkeiten, sofern sie nicht unter A2-2.1.3 (1) bis A2-2.1.3 (7) fallen, unabhängig davon, ob diese Risikobausteine vereinbart wurden oder nicht (Allgemeines Umweltrisiko).

Abweichend von Ziff. A2-2.10.13 besteht Versicherungsschutz für Betriebsmittel in nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeug-Anhänger und Arbeitsmaschinen, sofern diese vom Versicherungsschutz im Umfang des Betriebs- und Berufshaftpflichttrisikos erfasst sind.

Regelungen zu mitversicherten Personen und zum Verhältnis zwischen den Versicherten (Versicherungsnehmer und mitversicherte Personen)

Versichert ist die gesetzliche Pflicht im Sinne von A2-2.1.1 bis A2-2.1.2

(1) der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles dessel-

	ben angestellt hat, auch soweit diese als weisungsbefugte Beauftragte des Unternehmens (z. B. für Arbeitssicherheit, Immissionsschutz, Gewässerschutz, Datenschutz, als Betriebsärzte) tätig werden, in dieser Eigenschaft;	A2-2.4	Versicherungsfall
	(2) sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen und in den Betrieb des Versicherungsnehmers eingegliederten Mitarbeiter fremder Unternehmen für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen.	A2-2.5	Versicherungsfall ist die nachprüfbare erste Feststellung des Umweltschadens durch den Versicherungsnehmer, die zuständige Behörde oder einen sonstigen Dritten. Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder eine Pflicht zur Vornahme von Sanierungsmaßnahmen erkennbar war.
	(3) Für A2-2.2.1 (1) und A2-2.2.1 (2) gilt: Diese Erweiterungen gelten auch für solche Personen, die aus den Diensten des Versicherungsnehmers ausgeschieden sind, wenn gegen sie Ansprüche aus Schäden erhoben werden, die im Zusammenhang mit ihrer früheren Tätigkeit für den Versicherungsnehmer stehen und während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.	A2-2.5.1	Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles Der Versicherer ersetzt, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist, (1) für die Versicherung nach A2-2.1.3 (1) bis A2-2.1.3 (5) nach einer Betriebsstörung; (2) für die Versicherung nach A2-2.1.3 (6) nach einer Betriebsstörung bei Dritten - in den Fällen von A2-2.3.2 auch nach behördlichen Anordnung ohne Vorliegen einer Betriebsstörung; (3) für die Versicherung nach A2-2.1.3 (7) nach einer Betriebsstörung bei Dritten - in den Fällen von A2-2.3.2 auch nach behördlichen Anordnung ohne Vorliegen einer Betriebsstörung; (4) für die Versicherung nach A2-2.1.3 (8) nach einer Betriebsstörung beim Versicherungsnehmer oder Dritten - in den Fällen von A2-2.3.2 auch nach behördlichen Anordnung ohne Vorliegen einer Betriebsstörung;
A2-2.2.2	Alle für den Versicherungsnehmer geltenden Vertragsbestimmungen sind auf die mitversicherten Personen entsprechend anzuwenden. Dies gilt nicht für die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (A2-2.12), wenn das neue Risiko nur für eine mitversicherte Person entsteht.		Aufwendungen des Versicherungsnehmers – oder soweit versichert des Dritten gemäß (2) bis (4) – für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Umweltschadens. Die Feststellung der Betriebsstörung oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.
A2-2.2.3	Unabhängig davon, ob die Voraussetzungen für Risikobegrenzungen oder Ausschlüsse in der Person des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person vorliegen, entfällt der Versicherungsschutz sowohl für den Versicherungsnehmer, als auch für die mitversicherten Personen.		Aufwendungen aufgrund von Betriebsstörungen oder behördlichen Anordnungen im Sinne von A2-2.5.1 werden unter den dort genannten Voraussetzungen unbeschadet der Tatsache übernommen, dass die Maßnahmen durch den Versicherungsnehmer oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.
A2-2.2.4	Die Rechte aus diesem Versicherungsvertrag darf nur der Versicherungsnehmer ausüben. Für die Erfüllung der Obliegenheiten sind sowohl der Versicherungsnehmer als auch die mitversicherten Personen verantwortlich.	A2-2.5.2	Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, (1) dem Versicherer die Feststellung einer derartigen Störung des Betriebes oder eine behördliche Anordnung unverzüglich anzuzeigen und alles zu tun, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadenseintritt zu verhindern oder den Schadensumfang zu mindern und auf Verlangen des Versicherers fristgemäß Widerspruch gegen behördliche Anordnungen einzulegen oder (2) sich mit dem Versicherer über die Maßnahmen abzustimmen.
A2-2.3	Betriebsstörung		
A2-2.3.1	Versicherungsschutz besteht ausschließlich für Umweltschäden, die unmittelbare Folge einer plötzlichen und unfallartigen, während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages eingetretenen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes des Versicherungsnehmers oder des Dritten sind (Betriebsstörung).	A2-2.5.3	Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in A2-2.5.3 genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so werden ihm im Rahmen des für Aufwendungen gemäß A2-2.5 vereinbarten Gesamtbetrages nur die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen ersetzt.
A2-2.3.2	Auch ohne Vorliegen einer Betriebsstörung besteht im Umfang von A2-2.1.3 (7) und teilweise von A2-2.1.3 (6) Versicherungsschutz für Umweltschäden durch hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse gemäß A2-2.1.3 (7) sowie hergestellte oder gelieferte Anlagen oder Teile für Anlagen gemäß A2-2.1.3 (6) nach deren Inverkehrbringen. Das Gleiche gilt im Umfang von A2-2.1.3 (8) für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter im Sinne von A2-2.1.3 (7). Versicherungsschutz besteht in den Fällen der Sätze 1 und 2 ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).	A2-2.5.4	

	Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in A2-2.5.3 genannten Obliegenheiten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, etwaige über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehende Aufwendungen in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer. Abweichend von Absatz 1 und 2 bleibt der Versicherer zum Ersatz etwaiger über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehender Aufwendungen verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit nicht für den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.		
A2-2.5.5	Kommt es trotz Durchführung der Maßnahme zu einem Schaden, so werden die vom Versicherer ersetzten Aufwendungen auf die für den Versicherungsfall maßgebende Versicherungssumme angerechnet, es sei denn, dass der Ersatz dieser Aufwendungen im Rahmen der Jahreshöchstersatzleistung eines früheren Versicherungsjahres die Ersatzleistung für Versicherungsfälle tatsächlich gemindert hat.	A2-2.6.2	Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder der Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme durch die Behörde oder einen sonstigen Dritten zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben. Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Verwaltungsverfahren oder Rechtsstreit über Sanierungs- oder Kostentragungsverpflichtungen gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer bevollmächtigt, das Verfahren und den Prozess zu führen. Er führt das Verwaltungsverfahren oder den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers.
A2-2.5.6	Nicht ersatzfähig sind in jedem Fall Aufwendungen – auch soweit sie sich mit Aufwendungen im Sinne von A2-2.5.1 decken – zur Erhaltung, Reparatur, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Betriebseinrichtungen, Grundstücken oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste und dergleichen) des Versicherungsnehmers; auch für solche, die früher im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers standen, auch für solche, die der Versicherungsnehmer hergestellt oder geliefert hat. Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwehr oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden versicherten Umweltschadens, falls nicht betroffene Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen des Versicherungsnehmers beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.	A2-2.6.3	Wird in einem Strafverfahren wegen eines Umweltschadens/Umweltdelikt, der/das eine unter den Versicherungsschutz fallende Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtung zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.
A2-2.6	Leistungen der Versicherung und Vollmacht des Versicherers	A2-2.7	Versicherte Kosten Versichert sind im Umfang von A2-2.6.1 folgende Kosten einschließlich notwendiger Gutachter-, Sachverständigen-, Anwalts-, Zeugen-, Verwaltungsverfahrens- und Gerichtskosten
A2-2.6.1	Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der gesetzlichen Verpflichtung, die Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtungen gegenüber der Behörde oder einem sonstigen Dritten. Berechtigt sind Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkennnisses oder Vergleichs zur Sanierungs- und Kostentragung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkennnisse oder Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte. Ist die Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen	A2-2.7.1	für die Sanierung von Schäden an geschützten Arten, natürlichen Lebensräumen oder Gewässern: (1) die Kosten für die „primäre Sanierung“, das heißt für Sanierungsmaßnahmen, die die geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder beeinträchtigten Funktionen ganz oder annähernd in den Ausgangszustand zurückversetzen; (2) die Kosten für die „ergänzende Sanierung“, das heißt für Sanierungsmaßnahmen in Bezug auf die natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen, mit denen der Umstand ausgeglichen werden soll, dass die primäre Sanierung nicht zu einer vollständigen Wiederherstellung der geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen führt; (3) die Kosten für die „Ausgleichssanierung“, das heißt für die Tätigkeiten zum Ausgleich zwischenzeitlicher Verluste natürlicher Ressourcen und/oder Funktionen, die vom Zeitpunkt des Eintretens des Schadens bis zu dem Zeitpunkt entstehen, in dem die primäre Sanierung ihre Wirkung vollständig entfaltet hat. „Zwischenzeitliche Verluste“ sind Verluste, die darauf zurückzuführen sind, dass die geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen ihre ökologischen Aufgaben oder ihre Funktionen für andere natürliche Ressourcen nicht erfüllen können, solange die Maßnahmen der primären bzw. der ergänzenden Sanierung ihre Wirkung nicht entfaltet haben.
		A2-2.7.2	für die Sanierung von Schädigungen des Bodens: die Kosten für die erforderlichen Maßnahmen, die zumindest sicherstellen, dass die betreffenden Schadstoffe beseitigt, kontrolliert, eingedämmt

	oder vermindert werden, so dass der Geschädigte Boden unter Berücksichtigung seiner zum Zeitpunkt der Schädigung gegebenen gegenwärtigen oder zugelassenen zukünftigen Nutzung kein erhebliches Risiko einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit mehr darstellt.	A2-2.8.4	Selbstbeteiligung
A2-2.7.3	Die unter A2-2.7.1 und A2-2.7.2 genannten Kosten für Umweltschäden, die auf Grundstücken des Versicherungsnehmers gemäß A2-2.10.1 oder am Grundwasser gemäß A2-2.10.2 eintreten, sind nur nach besonderer Vereinbarung versichert.		Der Versicherungsnehmer beteiligt sich bei jedem Versicherungsfall an der Leistung des Versicherers mit einem im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen festgelegten Betrag (Selbstbeteiligung).
A2-2.8	Regelungen hinsichtlich Versicherungssumme, Jahreshöchstersatzleistung, Serienschaden und Selbstbeteiligung		Auch wenn die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme übersteigen, wird die Selbstbeteiligung vom Betrag der begründeten Haftpflichtansprüche abgezogen. A2-2.8.1 bleibt unberührt.
A2-2.8.1	Versicherungssumme und Jahreshöchstersatzleistung	A2-2.8.5	Der Versicherer bleibt auch bei Schäden, deren Höhe die Selbstbeteiligung nicht übersteigt, zur Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche verpflichtet.
	Die Leistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere sanierungs- oder kostentragungspflichtige Personen erstreckt.		Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkennung, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.
	Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, werden als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.	A2-2.9	Besondere Regelungen für einzelne betriebliche und berufliche Risiken (Versicherungsschutz, Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse)
A2-2.8.2	Serienschaden		A2-2.9 regelt den Versicherungsschutz für einzelne betriebliche und berufliche Risiken, deren Risikobegrenzungen und die für diese Risiken geltenden besonderen Ausschlüsse. Versicherungsschutz für diese Risiken besteht ausschließlich im Umfang der gemäß A2-2.1.3 versicherten Risiken.
	Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle durch		Soweit A2-2.9 keine abweichenden Regelungen enthält, finden auch auf die in A2-2.9 geregelten Risiken alle anderen Bestimmungen von A2-2 Anwendung (z. B. A2- 2.6 – Leistungen der Versicherung, A1-7 – Allgemeine Ausschlüsse, A2-2.7 – Versicherte Kosten oder A2-2.10 – Ausschlüsse für Umweltschäden).
	- dieselbe Einwirkung auf die Umwelt,	A2-2.9.1	Nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger und Arbeitsmaschinen
	- mehrere unmittelbar auf derselben Ursache beruhende Einwirkungen auf die Umwelt,		
	- mehrere unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhende Einwirkungen auf die Umwelt, wenn zwischen den gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht oder	A2-2.9.1.1	Versichert ist – abweichend von A2-2.10.13 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden durch den Gebrauch ausschließlich von folgenden nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeug-Anhängern und Arbeitsmaschinen:
	- die Lieferung von Erzeugnissen mit gleichen Mängeln gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall (Serienschaden), der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.		(1) nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrende Kraftfahrzeuge ohne Rücksicht auf eine bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit;
A2-2.8.3	Kumulrisiko		(2) Kraftfahrzeuge mit nicht mehr als 6 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;
	Beruhend ein nach der Umweltschadensversicherung (A2-2) gedeckter Versicherungsfall und ein nach der Umwelt-Haftpflichtversicherung (A2-1) und/oder der Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung (A1) gedeckter Versicherungsfall		(3) Stapler mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;
	- auf derselben Ursache oder		(4) selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;
	- auf den gleichen Ursachen, wenn zwischen den gleichen Ursachen, ein innerer, insbesondere ein sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht,		(5) Kraftfahrzeug-Anhänger, die nicht zulassungspflichtig sind oder nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren.
	so besteht für jeden dieser Versicherungsfälle Versicherungsschutz nur im Umfang der für ihn vereinbarten Versicherungssumme.	A2-2.9.1.2	Die in A2-2.9.1.1 genannten Fahrzeuge dürfen nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug
	Insgesamt steht für alle dieser Versicherungsfälle nicht die Summe aller dieser Versicherungssummen, sondern bei gleichen Versicherungssummen diese maximal einmal, ansonsten maximal die höhere Versicherungssumme zur Verfügung.		

	mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Fahrzeuge nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht werden.			Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die auf Grundstücken (an Böden oder an Gewässern) des Versicherungsnehmers eintreten, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet, geliehen sind oder durch verbotene Eigenmacht erlangt wurden. Dies gilt auch, soweit es sich um dort befindliche geschützte Arten oder natürliche Lebensräume handelt.
	Der Fahrer des Fahrzeuges darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nur von einem Fahrer benutzt wird, der die erforderliche Fahrerlaubnis hat.	A2-2.10.2		Grundwasser
	Wenn der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten verletzt, gilt C-3.2.3 (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).	A2-2.10.3		Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden am Grundwasser.
A2-2.9.2	Schäden im Ausland			Lagerstätte und Fließverhalten des Grundwassers
A2-2.9.2.1	Versichert sind Versicherungsfälle im Ausland ausschließlich dann, wenn sie im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintreten und			Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens.
	(1) auf den Betrieb einer im Inland belegenen Anlage oder eine Tätigkeit im Inland im Sinne von A2-2.1.3 (1) bis A2-2.1.3 (8) zurückzuführen sind. Dies gilt für Tätigkeiten im Sinne von A2-2.1.3 (6) und A2-2.1.3 (7) nur, wenn die Anlagen oder Teile oder Erzeugnisse nicht ersichtlich für das Ausland bestimmt waren;	A2-2.10.4		Schäden vor Vertragsbeginn
	(2) aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen, Kongressen, Messen und Märkten gemäß A2-2.1.3 (8) entstehen;			Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die vor Beginn des Versicherungsvertrages eingetreten sind.
	(3) die auf die Planung, Herstellung oder Lieferung von Anlagen oder Teilen im Sinne von A2-2.1.3 (6) oder Erzeugnisse im Sinne von A2-2.1.3 (7) zurückzuführen sind, wenn die Anlagen oder Teile oder Erzeugnisse ersichtlich für das Ausland bestimmt waren;			Dies gilt nicht für während der Wirksamkeit einer unmittelbaren Vorversicherung eingetretene Schäden, die dem Versicherungsnehmer, den versicherten Unternehmen und/oder deren Repräsentanten aber zum Zeitpunkt der Beendigung der Vorversicherung noch nicht bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, sofern Versicherungsschutz im Rahmen der Vorversicherung ausschließlich deswegen nicht besteht, weil eine zur Vorversicherung für derartige Schäden vereinbarte Nachmeldefrist verstrichen ist.
	(4) die auf die Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung von Anlagen oder Teilen im Sinne von A2-2.1.3 (6) zurückzuführen sind, wenn diese Tätigkeiten im Ausland erfolgen;			Die Beweislast hierfür trägt der Versicherungsnehmer.
	(5) die auf die sonstige Montage, Demontage, Instandhaltung, Wartung oder sonstige Tätigkeiten gemäß A2-2.1.3 (8) zurückzuführen sind, wenn diese Tätigkeiten im Ausland erfolgen.			Der Versicherungsschutz wird im Umfang dieses Vertrages nach dem Deckungsumfang des Vertrages bis maximal zur Höhe der damals zum Zeitpunkt des Schadenseintritts gültigen Versicherungssummen gewährt - es gilt somit der jeweils engere Versicherungsumfang und die jeweils niedrigeren Versicherungssummen.
	Für (1) und (2) gilt:	A2-2.10.5		Solche Versicherungsfälle werden dem ersten Versicherungsjahr dieses Vertrages zugeordnet.
	Versicherungsschutz besteht insoweit abweichend von A2-2.1.1 auch für Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der oben genannten EU-Richtlinie nicht überschreiten.			Erwerb belasteter Grundstücke
A2-2.9.2.2	Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.	A2-2.10.6		Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die sich daraus ergeben, dass der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits kontaminiert waren.
A2-2.10	Ausschlüsse für Umweltschäden			Kleckerschäden
	Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen:			Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit Stoffen diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden, in ein Gewässer oder in die Luft gelangen. Dies gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Betriebsstörung beruhen.
A2-2.10.1	Grundstücke des Versicherungsnehmers			

A2-2.10.7	Normalbetrieb Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.		Eine Tätigkeit der vorstehend genannten Personen an einem Kraftfahrzeug oder Kraftfahrzeug-Anhänger ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.
A2-2.10.8	Klärschlamm, Pflanzenschutz-, Dünge- und Schädlingsbekämpfungsmittel Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden durch die Herstellung, Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stalldung, Pflanzenschutz-, Dünge- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln. Dies gilt nicht, wenn diese Stoffe - durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen, - durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder - in andere Grundstücke abdriften, die nicht im Besitz des Versicherungsnehmers stehen.	A2-2.10.14	Luft- und Raumfahrzeuge, Luftfahrzeuglandeplätze Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche (1) wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, eine mitversicherte Person oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeugs in Anspruch genommen werden. (2) wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge aus - der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen von Luft- oder Raumfahrzeugen, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeugen bestimmt waren; - Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen. (3) gegen den Versicherungsnehmer als Eigentümer, Mieter, Leasingnehmer, Pächter und Nießbraucher von Luftfahrzeuglandeplätzen.
A2-2.10.9	Asbest Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind. Sofern über die Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung Versicherungsschutz für Ansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind, besteht, so gilt dieser Versicherungsschutz mit der dort vereinbarten Versicherungssumme entsprechend für die Umweltschadensversicherung.		
A2-2.10.10	Gentechnik Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die zurückzuführen sind auf (1) gentechnische Arbeiten, (2) gentechnisch veränderte Organismen (GVO), (3) Erzeugnisse, die - Bestandteile aus GVO enthalten - aus GVO oder mit Hilfe von GVO hergestellt wurden.	A2-2.10.15	Wasserfahrzeuge Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, eine mitversicherte Person oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeugs in Anspruch genommen werden.
A2-2.10.11	Fehlerhafte Deklaration von Abfällen Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden infolge Zwischen-, Endablagerung oder anderweitiger Entsorgung von Abfällen ohne die dafür erforderliche behördliche Genehmigung, unter fehlerhafter oder unzureichender Deklaration oder an einem Ort, der nicht im erforderlichen Umfang dafür behördlich genehmigt ist.	A2-2.10.16	Eine Tätigkeit der vorstehend genannten Personen an einem Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Wasserfahrzeugs ist und wenn das Wasserfahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird. Bewusstes Abweichen von rechtlichen Vorschriften
A2-2.10.12	Abfalldeponien Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung von Abfällen.		Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.
A2-2.10.13	Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, eine mitversicherte Person oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeug-Anhängers verursachen.	A2-2.10.17	A2-2.2.3 findet keine Anwendung. Bewusstes Nichtbefolgen technischer Regeln Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie es bewusst unterlassen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der

	Technik einzuhaltenden Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen oder notwendige Reparaturen bewusst nicht ausführen.		
	A2-2.2.3 findet keine Anwendung.		
A2-2.10.18	Schäden durch Bergbaubetrieb Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden durch Bergbaubetrieb im Sinne des Bundesberggesetzes.	A2-2.11	Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen)
A2-2.10.19	Kriegsereignisse, Unruhen, hoheitliche Verfügungen, höhere Gewalt Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die nachweislich - auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder - unmittelbar auf hoheitlichen Verfügungen oder Maßnahmen beruhen. Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.	A2-2.11.1	Für Risiken gemäß A2-2.1.3 (1) bis (5) besteht kein Versicherungsschutz für Erhöhungen und Erweiterungen. Der Versicherungsschutz umfasst aber mengenmäßige Veränderungen von Stoffen innerhalb der gemäß A2-2.1.3 (1) bis (5) versicherten Risiken.
		A2-2.11.2	Für Risiken gemäß A2-2.1.3 (6) bis (8) umfasst der Versicherungsschutz Erhöhungen oder Erweiterungen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Risiken. Dies gilt nicht - für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie - für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen.
A2-2.10.20	Vorsätzlich herbeigeführte Schäden Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben. A2-2.2.3 findet keine Anwendung.	A2-2.11.3	Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften, soweit es sich hierbei um Rechtsvorschriften auf der Grundlage der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) handelt und diese nicht Vorschriften zur Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht zum Gegenstand haben.
A2-2.10.21	Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit von Erzeugnissen, Arbeiten und sonstigen Leistungen Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit - Erzeugnisse in den Verkehr gebracht; - Arbeiten oder sonstige Leistungen erbringen / erbracht haben. A2-2.2.3 findet keine Anwendung.		In diesen Fällen ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung Kenntnis erlangt hat.
A2-2.10.22	Übertragung von Krankheiten Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind. Es besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.	A2-2.12	Neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung)
		A2-2.12.1	Kein Versicherungsschutz besteht für Risiken gemäß A2-2.1.3 (1) bis (5), die nach Abschluss des Versicherungsvertrages neu entstehen. Der Versicherungsschutz für neue Risiken bedarf insoweit besonderer Vereinbarung.
A2-2.10.23	Kernenergieanlagen Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden durch den Betrieb von Kernenergieanlagen.	A2-2.12.2	Für Risiken gemäß A2-2.1.3 (6) bis (8), die nach Abschluss des Vertrages neu entstehen, besteht sofort Versicherungsschutz im Umfang des Vertrages und der vereinbarten Versicherungssumme.
A2-2.10.24	Vertragliche Vereinbarungen Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche soweit diese aufgrund vertraglicher Vereinbarung oder Zusage über die gesetzliche Verpflichtung des Versicherungsnehmers hinausgehen.	A2-2.12.3	Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Aufforderung des Versicherers jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch mit der Beitragsrechnung erfolgen.
A2-2.10.25	Halogenierte und chlorierte Kohlenwasserstoffe Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die auf halogenierte (dazu gehören auch chlorierte) Kohlenwasserstoffe sowie Stoffe, die halogenierte Kohlenwasserstoffe enthalten, zurückzuführen sind.	A2-2.12.4	Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war. Der Versicherer ist berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe des Beitrags

Zu A2-2.10.1 bis A2-2.10.25:

Die Ausschlüsse in A2-2.10 gelten unabhängig davon, ob bereits erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Erhaltungszustand von Arten und natürlichen Lebensräumen oder Gewässer eingetreten sind oder bereits eine Gefahr für die menschliche Gesundheit besteht.

	innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.		
A2-2.12.5	Die Regelung der Versicherung neuer Risiken gemäß A2-2.12.2 gilt nicht für (1) Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen; (2) Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen; (3) Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen; (4) Risiken, die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind.		(2) behördliches Tätigwerden wegen der Vermeidung oder Sanierung eines Umweltschadens gegenüber dem Versicherungsnehmer, (3) die Erhebung von Ansprüchen auf Ersatz der einem Dritten entstandenen Aufwendungen zur Vermeidung, Begrenzung oder Sanierung eines Umweltschadens, (4) den Erlass eines Mahnbescheids, (5) eine gerichtliche Streitverkündung, (6) die Einleitung eines staatsanwaltlichen, behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens.
A2-2.13	Versicherungsschutz nach Beendigung des Versicherungsvertrages oder bei Risikowegfall (Nachhaftung)	A2-2.14.3	Der Versicherungsnehmer muss nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Weisungen des Versicherers sind zu befolgen, soweit es für den Versicherungsnehmer zumutbar ist. Er hat dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und ihn bei der Schadensermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.
A2-2.13.1	Endet das Versicherungsverhältnis wegen des vollständigen oder dauernden Wegfalls des versicherten Risikos oder durch Kündigung des Versicherers oder des Versicherungsnehmers, so besteht der Versicherungsschutz für solche Umweltschäden weiter, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren, mit folgender Maßgabe: Der Versicherungsschutz - gilt für die Dauer von drei Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet; - besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Umfang des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsvertrages, und zwar in Höhe des unbrauchten Teils der Jahreshöchstersatzleistung des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet und maximal bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme je Versicherungsfall.	A2-2.14.4 A2-2.14.5 A2-2.14.6 A2-2.14.7	Maßnahmen und Pflichten im Zusammenhang mit Umweltschäden sind unverzüglich mit dem Versicherer abzustimmen. Gegen einen Mahnbescheid oder einen Verwaltungsakt im Zusammenhang mit Umweltschäden muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung des Versicherers bedarf es nicht. Im Widerspruchsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren wegen eines Umweltschadens hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer die Führung des Verfahrens zu überlassen. Im Falle des gerichtlichen Verfahrens beauftragt der Versicherer einen Rechtsanwalt im Namen des Versicherungsnehmers. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen. Wenn der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten verletzt, gilt C-3.2.3 (Rechtsfolge bei Verletzung von Obliegenheiten).
A2-2.13.2	A2-2.13.1 gilt für den Fall entsprechend, dass während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses ein versichertes Risiko teilweise wegfällt, mit der Maßgabe, dass auf den Zeitpunkt des Wegfalls des versicherten Risikos abzustellen ist.	A2-2.15	Umweltschadensversicherung - Zusatzbaustein 1
A2-2.14	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers bei unmittelbarer Gefahr eines Umweltschadens und nach Eintritt eines solchen Statt C-3.2 gilt:	A2-2.15.1	Falls besonders vereinbart, gilt: Umweltschäden auf Grundstücken, Böden und Gewässern des Versicherungsnehmers Abweichend von A2-2.10.1 besteht im Umfang von A2-2 Versicherungsschutz auch für Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz
A2-2.14.1	Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer innerhalb einer Woche nach Kenntnis durch den Versicherungsnehmer anzuzeigen, auch wenn noch keine Sanierungs- oder Kostentragungsansprüche erhoben wurden.		(1) an geschützten Arten oder natürlichen Lebensräumen, die sich auf Grundstücken einschließlich Gewässern befinden, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren; (2) an Boden, der im Eigentum des Versicherungsnehmers steht, stand oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen ist oder war, soweit von diesem Boden Gefahren für die menschliche Gesundheit ausgehen.
A2-2.14.2	Dem Versicherungsnehmer obliegt es ferner, den Versicherer jeweils unverzüglich und umfassend zu informieren über: (1) seine ihm gemäß § 4 Umweltschadengesetz obliegende Information an die zuständige Behörde,		Für darüber hinausgehende Pflichten oder Ansprüche für Schäden an diesen Böden

	kann Versicherungsschutz im Umfang dieses Vertrages und gemäß dem Zusatzbaustein 2 zur Umweltschadensversicherung vereinbart werden;	A2-2.15.3.3	Ansprüche aus anderen Versicherungsverträgen
	(3) an Gewässern (nicht jedoch Grundwasser), die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren.	A3	Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, für die der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.
	Soweit es sich hierbei um Grundstücke, Böden, Gewässer handelt, die vom Versicherungsnehmer gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren, findet A2-2.1.2 Absatz 2 dann keine Anwendung, wenn der Versicherungsnehmer von einer Behörde in Anspruch genommen wird.		Produkthaftpflichtrisiko
	Das gleiche gilt, wenn er von einem sonstigen Dritten auf Erstattung der diesem auf der Grundlage des Umweltschadensgesetzes entstandenen Kosten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts in Anspruch genommen wird.	A3-1	A3 regelt den Versicherungsschutz für das Produkthaftpflichtrisiko. Soweit in den folgenden Bestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen werden, gelten die Bestimmungen gemäß A1 ergänzend.
	Der Versicherungsschutz bezieht sich ausschließlich auf Grundstücke innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, für die über die Betriebs- oder Berufshaftpflichtversicherung Versicherungsschutz besteht.		Dieser Versicherungsschutz beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Versicherungsnehmer die Erzeugnisse in den Verkehr gebracht, die Arbeiten abgeschlossen oder die Leistungen ausgeführt hat.
	Für Grundstücke, die der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses erwirbt oder in Besitz nimmt, besteht abweichend von A2-2.11 und A2- 2.12 kein Versicherungsschutz.		Gegenstand der Versicherung, versichertes Risiko
A2-2.15.2	Umweltschäden am Grundwasser		Versichert ist im Umfang von A1 die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für Personen-, Sach- und sich daraus ergebende Vermögensschäden soweit diese durch vom Versicherungsnehmer
	Abweichend von A2-2.10.2 besteht im Umfang dieses Vertrages Versicherungsschutz auch für Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz am Grundwasser.		- hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse, - erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen verursacht wurden.
A2-2.15.3	Ausschlüsse	A3-2	Der Versicherungsschutz gemäß A3-4.1 bis A3-4.4 besteht ausschließlich für Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer, in seinem Auftrag, für seine Rechnung oder unter seiner Leitung gelieferte und nicht vom Versicherungsnehmer hergestellte oder verarbeitete Erzeugnisse verursacht wurden.
	Die in A2-2 genannten Ausschlüsse finden auch für den Zusatzbaustein 1 Anwendung.		Auf die Risikobegrenzungen in A3-4.3.4 (1) wird besonders hingewiesen.
	Besondere Ausschlüsse für den Zusatzbaustein 1:		Umwelthaftpflicht-Produkttrisiko
A2-2.15.3.1	Dekontaminationskosten		Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden durch Umwelteinwirkung, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse (auch Abfälle), durch Arbeiten oder sonstige Leistungen nach Ausführung der Leistung oder nach Abschluss der Arbeiten entstehen.
	Ausgeschlossen sind Kosten aus der Dekontamination von Erdreich infolge eines auf Grundstücken, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren, eingetretenen		Kein Versicherungsschutz besteht jedoch für Schäden durch Umwelteinwirkung, die aus der Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung von
	- Brandes, Blitzschlages oder Explosion, - Anpralls oder Absturzes eines Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung.		- Anlagen, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen); - Anlagen gemäß Anhang 1 oder 2 zum Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG-Anlagen); - Anlagen, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen; - Abwasseranlagen
A2-2.15.3.2	Unterirdische Abwasseranlagen		oder Teilen resultieren, die ersichtlich für solche Anlagen bestimmt sind.
	Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die von unterirdischen Abwasseranlagen ausgehen.		Vereinbarte Eigenschaften
	Abweichend hiervon erstreckt sich der Versicherungsschutz auf Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die von mitversicherten Öl-, Benzin-, Leichtflüssigkeits-, Fett- und sonstigen Abscheidern ausgehen.	A3-3	Versichert ist die Haftpflicht des Versicherungsnehmers aufgrund einer vertraglichen Haftungserweiterung ausschließlich insoweit, als der Ver-

	sicherungsnehmer für auf Sachmängeln beruhende Schadensersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang aufgrund einer Vereinbarung mit seinem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften seiner Erzeugnisse, Arbeiten und Leistungen dafür verschuldensunabhängig einzustehen hat, dass diese bei Gefahrübergang vorhanden sind.					Muss das Endprodukt vernichtet werden, weil es weder veräußerlich noch sonst wirtschaftlich verwertbar ist, so werden die Vernichtungskosten als weiterer Vermögensnachteil im Sinne dieser Bestimmung angesehen;
A3-4	Erweitertes Produkthaftpflichtrisiko Zu A3-4 bis A3-9 gilt: Erzeugnisse im Sinne dieser Regelung können auch Produkte Dritter sein, die vom Versicherungsnehmer gelieferte Erzeugnisse enthalten. Mängel bei der Beratung über die An- oder Verwendung der vom Versicherungsnehmer gelieferten Erzeugnisse sowie Falschlieferungen stehen Mängeln in der Lieferung gleich. Mangelhaftigkeit im Sinne dieser Regelung ist die tatsächliche Mangelhaftigkeit, nicht der Mangelverdacht. Abweichend von A1-3.2 besteht Versicherungsschutz auch für Ansprüche, soweit diese in A3-4 ausdrücklich mitversichert sind.					(5) der dem Abnehmer des Versicherungsnehmers unmittelbar entstandenen Kosten durch den Produktionsausfall, der aus der Mangelhaftigkeit der Gesamtprodukte herrührt. Ansprüche wegen eines darüber hinausgehenden Schadens durch den Produktionsausfall sind nicht versichert.
		A3-4.2		Weiterverarbeitungs- und Weiterbearbeitungsschäden		
		A3-4.2.1		Versichert sind gesetzliche Schadensersatzansprüche Dritter wegen der in A3-4.2.2 genannten Schäden infolge Weiterverarbeitung oder -bearbeitung von durch den Versicherungsnehmer gelieferten mangelhaften Erzeugnissen, ohne dass eine Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung mit anderen Produkten stattfindet.		
		A3-4.2.2		Gedeckt sind ausschließlich Schadensersatzansprüche wegen		
A3-4.1	Verbindungs-, Vermischungs-, Verarbeitungsschäden			(1) Kosten für die Weiterverarbeitung oder -bearbeitung der mangelhaften Erzeugnisse mit Ausnahme des Entgelts für die vom Versicherungsnehmer gelieferten mangelhaften Erzeugnisse, sofern die verarbeiteten oder bearbeiteten Erzeugnisse unveräußerlich sind;		
A3-4.1.1	Versichert sind gesetzliche Schadensersatzansprüche Dritter wegen der in A3-4.1.2 genannten Schäden infolge Mangelhaftigkeit von Gesamtprodukten Dritter, die durch eine aus tatsächlichen oder wirtschaftlichen Gründen nicht trennbare Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung von durch den Versicherungsnehmer gelieferten mangelhaften Erzeugnissen mit anderen Produkten entstanden sind.			(2) Kosten für eine rechtlich gebotene und wirtschaftlich zumutbare Nachbearbeitung der weiterverarbeiteten oder bearbeiteten Erzeugnisse oder für eine andere Schadensbeseitigung. Der Versicherer ersetzt diese Kosten in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für die vom Versicherungsnehmer gelieferten mangelhaften Erzeugnisse zum Verkaufspreis der weiterverarbeiteten oder bearbeiteten Erzeugnisse (nach Nachbearbeitung oder anderer Schadensbeseitigung) steht;		
A3-4.1.2	Gedeckt sind ausschließlich Schadensersatzansprüche wegen			(3) weiterer Vermögensnachteile (z. B. entgangenen Gewinns), weil die weiterverarbeiteten oder bearbeiteten Erzeugnisse nicht oder nur mit einem Preisnachlass veräußert werden können. Der Versicherer ersetzt diese Vermögensnachteile in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für die vom Versicherungsnehmer gelieferten Erzeugnisse zu dem Verkaufspreis steht, der bei Lieferung mangelfreier Erzeugnisse durch den Versicherungsnehmer nach Weiterverarbeitung oder -bearbeitung zu erwarten gewesen wäre.		
	(1) der Beschädigung oder Vernichtung der anderen Produkte, soweit hierfür nicht bereits Versicherungsschutz nach A3-1 oder A3-3 besteht;					
	(2) anderer für die Herstellung der Gesamtprodukte aufgewendeter Kosten mit Ausnahme des Entgelts für die vom Versicherungsnehmer gelieferten mangelhaften Erzeugnisse;					
	(3) Kosten für eine rechtlich gebotene und wirtschaftlich zumutbare Nachbearbeitung der Gesamtprodukte oder für eine andere Schadensbeseitigung. Der Versicherer ersetzt diese Kosten in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für die vom Versicherungsnehmer gelieferten Erzeugnisse zum Verkaufspreis der Gesamtprodukte (nach Nachbearbeitung oder anderer Schadensbeseitigung) steht;	A3-4.3		Aus- und Einbaukosten		
	(4) weiterer Vermögensnachteile (z. B. entgangenen Gewinns), weil die Gesamtprodukte nicht oder nur mit einem Preisnachlass veräußert werden können. Der Versicherer ersetzt diese Vermögensnachteile in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für die vom Versicherungsnehmer gelieferten Erzeugnisse zu dem Verkaufspreis steht, der bei Lieferung mangelfreier Erzeugnisse durch den Versicherungsnehmer für die Gesamtprodukte zu erzielen gewesen wäre.	A3-4.3.1		Versichert sind gesetzliche Schadensersatzansprüche Dritter wegen der in A3-4.3.2 und A3-4.3.3 genannten Schäden infolge Mangelhaftigkeit von Gesamtprodukten Dritter, die durch den Einbau, das Anbringen, Verlegen oder Auftragen von durch den Versicherungsnehmer gelieferten mangelhaften Erzeugnissen entstanden sind.		
		A3-4.3.2		Gedeckt sind ausschließlich Schadensersatzansprüche wegen		
				(1) Kosten für den Austausch mangelhafter Erzeugnisse (nicht jedoch von deren Einzeltei-		

	len), d. h. Kosten für das Ausbauen, Abnehmen, Freilegen oder Entfernen mangelhafter Erzeugnisse und das Einbauen, Anbringen, Verlegen oder Auftragen mangelfreier Erzeugnisse oder mangelfreier Produkte Dritter.	A3-4.4	Prüf- und Sortierkosten (Versicherungsschutz gemäß A3-4.1 bis A3-4.3 für Produkte mit Mangelverdacht)
	Hierunter fallen auch		Besteht Versicherungsschutz nach A3-4.1 ff. gilt:
	- Kosten für das Aufsuchen des als mangelhaft erkannten vom Versicherungsnehmer gelieferten Erzeugnisses; - Reisekosten, Spesen, Übernachtungskosten, Überstundenzuschläge für fremdes Montagepersonal; - Kosten für die Vorhaltung von Gerüsten und sonstigen Geräten; - Kosten für die erste Inbetriebnahme der Anlage, an der ein Austausch von Produkten erfolgte. Dazu gehört auch die Ersteinstellung der Software.	A3-4.4.1	Versichert sind gesetzliche Schadensersatzansprüche Dritter wegen der in A3-4.4.2 und A3-4.4.3 genannten Schäden infolge der Überprüfung von Produkten der Dritten auf Mängel, wenn die Mangelhaftigkeit einzelner Produkte bereits festgestellt wurde und aufgrund ausreichenden Stichprobenbefundes oder sonstiger nachweisbarer Tatsachen gleiche Mängel an gleichartigen Produkten zu befürchten sind. Die Überprüfung muss der Feststellung dienen, welche der Produkte mit Mangelverdacht tatsächlich mangelhaft sind und bei welchen dieser Produkte die nach A3-4.1 ff. versicherten Maßnahmen zur Mangelbeseitigung erforderlich sind. Produkte im Sinne dieser Regelung sind solche, die aus oder mit Erzeugnissen des Versicherungsnehmers hergestellt, be- oder verarbeitet wurden.
	Vom Versicherungsschutz ausgenommen bleiben die Kosten für die Nach- und Neulieferung mangelfreier Erzeugnisse oder mangelfreier Produkte Dritter.	A3-4.4.2	Gedeckt sind ausschließlich Schadensersatzansprüche wegen Kosten der Überprüfung der Produkte mit Mangelverdacht. Zur Überprüfung gehört auch ein notwendiges Vorsortieren zu überprüfender und Aussortieren von überprüften Produkten sowie das infolge der Überprüfung erforderliche Umpacken der betroffenen Produkte.
	(2) Kosten für den Transport mangelfreier Erzeugnisse oder mangelfreier Produkte Dritter mit Ausnahme solcher an den Erfüllungsort der ursprünglichen Lieferung des Versicherungsnehmers. Sind die Kosten für den direkten Transport vom Versicherungsnehmer bzw. vom Dritten zum Ort des Austauschs geringer als die Kosten des Transports vom Erfüllungsort der ursprünglichen Lieferung des Versicherungsnehmers zum Ort des Austauschs, sind nur die Kosten des Direkttransports versichert.	A3-4.4.3	Ist jedoch zu erwarten, dass die Kosten der Überprüfung der Produkte mit Mangelverdacht zzgl. der nach A3-4.1 ff. gedeckten Kosten auf Basis der festgestellten oder nach objektiven Tatsachen anzunehmenden Fehlerquote höher sind, als die nach A3-4 ff. gedeckten Kosten im Falle der tatsächlichen Mangelhaftigkeit aller Produkte mit Mangelverdacht, so beschränkt sich der Versicherungsschutz auf die Versicherungsleistungen nach A3-4.1 ff. In diesen Fällen oder wenn eine Feststellung der Mangelhaftigkeit nur durch Zerstörung des Produkts möglich ist, bedarf es keines Nachweises, dass die Produkte mit Mangelverdacht tatsächlich Mängel aufweisen.
A3-4.3.3	Ausschließlich für die in A3-4.3.2 genannten Kosten besteht in Erweiterung zu A3-4.3.1 Versicherungsschutz auch dann, wenn sie zur Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht zur Neulieferung oder zur Beseitigung eines Mangels des Erzeugnisses des Versicherungsnehmers von diesem oder seinem Abnehmer aufgewendet werden.		Ist eine Feststellung der Mangelhaftigkeit nur nach Ausbau der Erzeugnisse möglich und wäre bei tatsächlicher Mangelhaftigkeit der Austausch dieser Erzeugnisse die notwendige Mangelbeseitigungsmaßnahme nach A3-4.3, so beschränkt sich der Versicherungsschutz ebenfalls auf die Versicherungsleistungen nach A3-4.3. Auch in diesen Fällen bedarf es keines Nachweises, dass die Produkte mit Mangelverdacht tatsächlich Mängel aufweisen.
A3-4.3.4	Kein Versicherungsschutz besteht, wenn		
	(1) der Versicherungsnehmer die mangelhaften Erzeugnisse selbst eingebaut oder montiert hat oder in seinem Auftrag, für seine Rechnung oder unter seiner Leitung hat einbauen oder montieren lassen.		
	Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass die Mangelhaftigkeit nicht aus dem Einbau, der Montage oder Montageleitung, sondern ausschließlich aus der Lieferung nicht vom Versicherungsnehmer hergestellter oder verarbeiteter Erzeugnisse resultiert;	A3-4.4.4	Ausschließlich für die in A3-4.4.2 und A3-4.4.3 genannten Kosten besteht in Erweiterung von A3-4.4.1 Versicherungsschutz auch dann, wenn sie zur Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht zur Neulieferung oder zur Beseitigung eines Mangels des Erzeugnisses des Versicherungsnehmers von diesem oder seinem Abnehmer aufgewendet werden.
	(2) sich die Mangelbeseitigungsmaßnahmen gemäß A3-4.3.1 bis A3-4.3.3 auf Teile, Zubehör oder Einrichtungen von Kraftfahrzeugen beziehen, soweit diese Erzeugnisse im Zeitpunkt der Auslieferung durch den Versicherungsnehmer oder von ihm beauftragte Dritte ersichtlich für den Bau von oder den Einbau in Kraftfahrzeugen bestimmt waren.	A3-4.4.5	Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Kosten gemäß A3-4.4.1 – A3-4.4.4, die im Zusammenhang mit einem Rückruf von Erzeugnissen gelten gemacht werden.
			Rückruf ist die auf gesetzlicher Verpflichtung beruhende Aufforderung des Versicherungsnehmers, zuständiger Behörden oder sonstiger Dritter an Endverbraucher, Endverbraucher belie-

	fernde Händler, Vertrags- oder sonstige Werkstätten, die Erzeugnisse von autorisierter Stelle auf die angegebenen Mängel prüfen, die gegebenenfalls festgestellten Mängel beheben oder andere namentlich benannten Maßnahmen durchführen zu lassen.	A3-8.1.2	Rechtsmängel
A3-5	Versicherungsfall und Zeitpunkt seines Eintritts Versicherungsfall ist das während der Wirksamkeit des Vertrages eingetretene Schadensereignis gemäß A1- 3.1. Bei A3-4.3.3 und A3-4.4.4 ist es für den Versicherungsfall – abweichend von A1-3.1 – unerheblich, dass es sich nicht um Haftpflichtansprüche handelt. Der Versicherungsfall tritt ein bei: (1) A3-4.1 im Zeitpunkt der Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung der Erzeugnisse; (2) A3-4.2 im Zeitpunkt der Weiterbearbeitung oder -verarbeitung der Erzeugnisse; (3) A3-4.3 im Zeitpunkt des Einbaus, Anbringens, Verlegens oder Auftragens der Erzeugnisse; (4) A3-4.4 in den für A3-4.1 bis A3-4.3 genannten Zeitpunkten, je nachdem, mit welcher dieser Ziffern die in A3-4.4 geregelte Überprüfung in Zusammenhang steht.	A3-8.2 A3-8.2.1 A3-8.2.2	Ausgeschlossen sind Ansprüche, die daraus hergeleitet werden, dass hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen mit einem Rechtsmangel behaftet sind (z. B. Schäden aus der Verletzung von Patenten, gewerblichen Schutzrechten, Urheberrechten, Persönlichkeitsrechten, Namensrechten, Verstößen in Wettbewerb und Werbung). Besondere Ausschlüsse für das erweiterte Produkt-Haftpflichtrisiko: Folgeschäden Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Folgeschäden (z. B. Betriebsunterbrechung oder Produktionsausfall), soweit diese nicht in den A3-4.1 ff. ausdrücklich mitversichert sind. Verbundene Unternehmen Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen, geltend gemacht werden.
A3-6	Serienschaden Mehrere während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages eintretende Versicherungsfälle - aus der gleichen Ursache, z. B. aus dem gleichen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler, es sei denn, es besteht zwischen mehreren gleichen Ursachen kein innerer Zusammenhang, oder - aus Lieferungen solcher Erzeugnisse, die mit den gleichen Mängeln behaftet sind, gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste dieser Versicherungsfälle eingetreten ist. A1-5.3 findet keine Anwendung.	A3-8.2.3 A3-8.2.4	Erprobungsklausel Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden sowie Ansprüche aus Schäden gemäß A3-4 durch Erzeugnisse, deren Verwendung oder Wirkung im Hinblick auf den konkreten Verwendungszweck nicht nach dem Stand der Technik oder in sonstiger Weise ausreichend erprobt waren. Dies gilt nicht für Schäden an Sachen, die mit den hergestellten oder gelieferten Erzeugnissen weder in einem Funktionszusammenhang stehen noch deren bestimmungsgemäßer Einwirkung unterliegen. Gewinnanteile Ausgeschlossen sind Gewinnanteile des Versicherungsnehmers aus dem Einbau, dem Verlegen, dem Auftragen, dem Anbringen oder der Montage mangelhafter Erzeugnisse.
A3-7	Zeitliche Begrenzung Der Versicherungsschutz gemäß A3-4.1 ff. umfasst die Folgen aller während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Versicherungsfälle, die dem Versicherer nicht später als drei Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages gemeldet werden. Unberührt bleiben die vertraglichen Anzeigeblikenheiten. Diese dreijährige Befristung des Versicherungsschutzes gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer den Nachweis erbringt, dass diese Frist von ihm unverschuldet versäumt wurde.	A3-9	Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen) und neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung) Der Versicherungsnehmer hat - wesentliche Erhöhungen oder Erweiterungen des Produktions- oder Tätigkeitsumfanges (A1-8.1), - Risiken, die nach Abschluss der Versicherung neu entstehen (Vorsorgeversicherung gem. A1-9.1) zwecks Vereinbarung eines neuen Beitrages und Überprüfung der Bedingungen – abweichend von B-2.1 und A1-9.1 – unverzüglich anzuzeigen.
A3-8	Ausschlüsse		Ansprüche aus Benachteiligungen
A3-8.1	Allgemeine Ausschlüsse für das Produkt-Haftpflichtrisiko	A4	Versichertes Risiko, Versicherungsschutz
A3-8.1.1	Durch bewusstes Abweichen herbeigeführte Schäden Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers herbeigeführt haben. A1-2.3 findet keine Anwendung.	A4-1	Versichert ist im Umfang von A1 – abweichend von A1- 7.10 – und den nachfolgenden Bestimmungen (A4) die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen - Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschäden;

	- Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind, aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen insbesondere aus dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG).	A4-4.2	A1-2.3 findet keine Anwendung. USA, Kanada, Common-Law Ausgeschlossen sind Ansprüche, - die in den USA, Kanada oder einem Land geltend gemacht werden, in dem Common Law gilt; - wegen Verletzung oder Nichtbeachtung eines Rechtes in den USA, Kanada oder einem anderen Land, in dem Common Law gilt; - in Zusammenhang mit einer vorgenommenen Tätigkeit in den USA, Kanada, oder einem Land, in dem Common-Law gilt, sofern die Ansprüche vor Gerichten außerhalb Deutschlands geltend gemacht werden. Dies gilt auch im Falle der Vollstreckung von Urteilen, die außerhalb Deutschlands gefällt wurden.
A4-2	Versicherungsfall Versicherungsfall ist – abweichend von A1-3.1 – die erstmalige Geltendmachung eines Haftpflichtanspruchs gegen den Versicherten (Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen) während der Wirksamkeit der Versicherung. Im Sinne dieses Vertrages ist ein Haftpflichtanspruch geltend gemacht, wenn gegen einen Versicherten ein Anspruch in Textform erhoben wird oder ein Dritter einem Versicherten in Textform mitteilt, einen Anspruch gegen einen Versicherten zu haben. Der Anspruchserhebung in Textform steht die Einleitung eines gerichtlichen oder behördlichen Verfahrens gleich.	A4-4.3	Kollektive Anspruchserhebungen Ausgeschlossen sind Ansprüche, - die kollektiv erhoben werden, z. B. von Streitgenossenschaften, Verbänden, Gewerkschaften oder Betriebsräten; - im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von rechtlichen Interessen aus dem kollektiven Arbeits- oder Dienstrecht. Ausgeschlossen sind auch Ansprüche im Zusammenhang mit Arbeitsk Kampfmaßnahmen, z. B. Aussperrung, Streik.
A4-3	Zeitliche Abgrenzung des Versicherungsschutzes		
A4-3.1	Rückwärtsversicherung für vorvertragliche Benachteiligungen Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf solche Benachteiligungen, die vor Vertragsbeginn begangen wurden (Rückwärtsversicherung). Dies gilt jedoch nicht, wenn dem Versicherten die Benachteiligung vor Beginn des Vertrages bekannt war oder hätte bekannt sein müssen.		
A4-3.2	Anspruchserhebungen nach Vertragsbeendigung Soweit keine anderweitige Vereinbarung getroffen wird, umfasst der Versicherungsschutz auch solche Anspruchserhebungen, die auf Benachteiligungen beruhen, die bis zur Beendigung des Versicherungsvertrages begangen und innerhalb eines Zeitraums von 3 Jahren nach Beendigung des Versicherungsvertrages erhoben und dem Versicherer gemeldet worden sind. Dies gilt nicht, wenn - der Versicherungsvertrag wegen Kündigung durch Zahlungsverzug beendet worden ist; - nach Beendigung dieses Versicherungsvertrages anderweitig Versicherungsschutz für Ansprüche aus Benachteiligungen besteht. Der Versicherungsschutz gilt im Umfang des bei Beendigung des Versicherungsvertrages geltenden Versicherungsvertrages, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet und maximal bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme je Versicherungsfall.	Gemeinsame Bestimmungen für die Haftpflichtversicherungen Teil B B-1 B-2 B-2.1 B-2.2	Abtretungsverbot Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig. Veränderungen des versicherten Risikos und Auswirkung auf den Beitrag (Beitragsregulierung) Der Versicherungsnehmer hat nach Aufforderung mitzuteilen, ob und welche Änderungen des versicherten Risikos gegenüber den früheren Angaben eingetreten sind. Diese Aufforderung kann auch durch einen Hinweis auf der Beitragsrechnung erfolgen. Die Angaben sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Aufforderung zu machen und auf Wunsch des Versicherers nachzuweisen. Bei unrichtigen Angaben zum Nachteil des Versicherers kann dieser vom Versicherungsnehmer eine Vertragsstrafe in dreifacher Höhe des festgestellten Beitragsunterschiedes verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass ihn an der Unrichtigkeit der Angaben kein Verschulden trifft. Aufgrund der Änderungsmitteilung des Versicherungsnehmers oder sonstiger Feststellungen wird der Beitrag ab dem Zeitpunkt der Veränderung berichtigt (Beitragsregulierung), beim Wegfall versicherter Risiken jedoch erst ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Mitteilung beim Versicherer. Der vertraglich vereinbarte Mindestbeitrag darf dadurch nicht unterschritten werden. Alle entsprechend B-3.1 nach dem Versicherungsabschluss eingetretenen Erhöhungen und Ermäßigungen des Mindestbeitrags werden berücksichtigt.
A4-4	Besondere Ausschlüsse für Ansprüche aus Benachteiligungen		
A4-4.1	Durch bewusstes Abweichen herbeigeführte Schäden Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden durch bewusstes Abweichen von Gesetzen, Vorschriften, Beschlüssen, Vollmachten, Weisungen oder sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben.		

B-2.3	Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Mitteilung, kann der Versicherer für den Zeitraum, für den die Angaben zu machen waren, eine Nachzahlung in Höhe des für diesen Zeitraum bereits in Rechnung gestellten Beitrages verlangen. Werden die Angaben nachträglich gemacht, findet eine Beitragsregulierung statt. Ein vom Versicherungsnehmer zu viel gezahlter Beitrag wird nur zurückerstattet, wenn die Angaben innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Mitteilung des erhöhten Beitrages erfolgten.		innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, in dem die Beitragserhöhung wirksam werden sollte. Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf das Kündigungsrecht hinzuweisen. Die Mitteilung muss dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung zu gehen.
B-2.4	Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf Versicherungen mit Beitragsvorauszahlung für mehrere Jahre.	B-4	Eine Erhöhung der Versicherungssteuer begründet kein Kündigungsrecht.
B-3	Beitragsangleichung und Kündigungsrecht nach Beitragsangleichung		Schiedsgerichtsvereinbarungen (gilt nicht für private Haftpflichtrisiken)
B-3.1	Die Versicherungsbeiträge unterliegen der Beitragsangleichung. Soweit die Beiträge nach Lohn-, Bau- oder Umsatzsumme berechnet werden, findet keine Beitragsangleichung statt. Mindestbeiträge unterliegen unabhängig von der Art der Beitragsberechnung der Beitragsangleichung.		Die Vereinbarung von Schiedsgerichtsverfahren vor Eintritt eines Versicherungsfalls beeinträchtigt den Versicherungsschutz nicht, wenn das Schiedsgericht folgenden Mindestanforderungen entspricht:
B-3.2	Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich mit Wirkung für die ab dem 1. Juli fälligen Beiträge, um welchen Prozentsatz sich im vergangenen Kalenderjahr der Durchschnitt der Schadenszahlungen aller zum Betrieb der Allgemeinen Haftpflichtversicherung zugelassenen Versicherer gegenüber dem vorvergangenen Jahr erhöht oder vermindert hat. Den ermittelten Prozentsatz rundet er auf die nächst niedrigere, durch fünf teilbare ganze Zahl ab. Als Schadenszahlungen gelten dabei auch die speziell durch den einzelnen Schadensfall veranlassten Ausgaben für die Ermittlung von Grund und Höhe der Versicherungsleistung. Durchschnitt der Schadenszahlungen eines Kalenderjahres ist die Summe der in diesem Jahr geleisteten Schadenszahlungen geteilt durch die Anzahl der im gleichen Zeitraum neu angemeldeten Schadensfälle.		- Das Schiedsgericht besteht aus mindestens drei Schiedsrichtern. Der Vorsitzende muss Jurist sein und soll die Befähigung zum Richteramt haben. Haben die Parteien ihren Firmensitz in verschiedenen Ländern, darf er keinem Land der Parteien angehören. - Das Schiedsgericht entscheidet nach materiellem Recht und nicht lediglich nach billigem Ermessen (ausgenommen im Falle eines Vergleichs, sofern dem Versicherer die Mitwirkung am Verfahren ermöglicht wurde). Das anzuwendende materielle Recht muss bei Abschluss der Schiedsgerichtsvereinbarung festgelegt sein. - Der Schiedsspruch wird schriftlich niedergelegt und begründet. In seiner Begründung sind die die Entscheidung tragenden Rechtsnormen anzugeben.
B-3.3	Im Falle einer Erhöhung ist der Versicherer berechtigt, im Falle einer Verminderung verpflichtet, den Folgejahresbeitrag um den sich aus B-3.2 ergebenden Prozentsatz zu verändern (Beitragsangleichung). Der veränderte Folgejahresbeitrag wird dem Versicherungsnehmer mit der nächsten Beitragsrechnung bekannt gegeben. Hat sich der Durchschnitt der Schadenszahlungen des Versicherers in jedem der letzten fünf Kalenderjahre um einen geringeren Prozentsatz als denjenigen erhöht, den der Treuhänder jeweils für diese Jahre nach B-3.2 ermittelt hat, so darf der Versicherer den Folgejahresbeitrag nur um den Prozentsatz erhöhen, um den sich der Durchschnitt seiner Schadenszahlungen nach seinen unternehmenseigenen Zahlen im letzten Kalenderjahr erhöht hat; diese Erhöhung darf diejenige nicht überschreiten, die sich nach dem vorstehenden Absatz ergeben würde.	Teil C	Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer die Einleitung von Schiedsgerichtsverfahren unverzüglich anzuzeigen und dem Versicherer die Mitwirkung am Schiedsgerichtsverfahren entsprechend der Mitwirkung des Versicherers an Verfahren des ordentlichen Rechtsweges zu ermöglichen. Hinsichtlich der Auswahl des vom Versicherungsnehmer zu benennenden Schiedsrichters ist dem Versicherer eine entscheidende Mitwirkung einzuräumen.
		C-1	Beginn des Versicherungsschutzes, Beitragszahlung
		C-1.1	Beginn des Versicherungsschutzes Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Dies gilt vorbehaltlich der Regelungen über die Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrags.
		C-1.2	Beitragszahlung, Versicherungsperiode
		C-1.2.1	Beitragszahlung Je nach Vereinbarung werden die Beiträge im Voraus gezahlt, entweder durch laufende Zahlungen monatlich, vierteljährlich, halbjährlich, jährlich oder als Einmalbeitrag.
		C-1.2.2	Versicherungsperiode Die Versicherungsperiode beträgt ein Jahr. Das gilt auch, wenn die vereinbarte Vertragsdauer
B-3.4	Liegt die Veränderung nach B-3.2 oder B-3.3 unter 5 Prozent, entfällt eine Beitragsangleichung. Diese Veränderung ist jedoch in den folgenden Jahren zu berücksichtigen.		
B-3.5	Erhöht sich der Beitrag aufgrund der Beitragsangleichung gemäß B-3.3, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert, kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag		

	länger als ein Jahr ist. Ist die vereinbarte Vertragsdauer kürzer als ein Jahr, so entspricht die Versicherungsperiode der Vertragsdauer.	C-1.4.3	Mahnung
C-1.3	Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung		Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform (z. B. E-Mail oder Brief) zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist bestimmen (Mahnung). Die Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung betragen.
C-1.3.1	Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags Der erste oder einmalige Beitrag ist unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen. Dies gilt unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts. Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist der erste oder einmalige Beitrag unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen. Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem in Absatz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung veranlasst ist. Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist der erste oder einmalige Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.	C-1.4.4	Leistungsfreiheit nach Mahnung Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalls mit der Zahlung des Beitrages oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.
C-1.3.2	Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug Wird der erste oder einmalige Beitrag nicht rechtzeitig nach C-1.3.1 gezahlt, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Versicherungsnehmer die Zahlung nicht veranlasst hat. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.	C-1.4.5	Kündigung nach Mahnung Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug, kann der Versicherer nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen. Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist verbunden werden. Mit Fristablauf wird die Kündigung wirksam, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.
C-1.3.3	Leistungsfreiheit des Versicherers Wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig nach C-1.3.1 zahlt, so ist der Versicherer für einen vor Zahlung des Beitrages eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet. Voraussetzung ist, dass er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail oder Brief) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrages aufmerksam gemacht hat. Die Leistungsfreiheit tritt nur ein, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung zu vertreten hat.	C-1.4.6	Zahlung des Beitrages nach Kündigung Die Kündigung wird unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach der Kündigung veranlasst wird. Wenn die Kündigung mit der Zahlungsfrist verbunden worden ist, wird sie unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach Fristablauf veranlasst wird. Die Leistungsfreiheit des Versicherers nach C-1.4.4 bleibt bis zur Zahlung bestehen.
C-1.4	Folgebeitrag	C-1.5	Lastschriftverfahren
C-1.4.1	Fälligkeit Ein Folgebeitrag wird entsprechend der vereinbarten Zahlungsweise jeweils zu Monats- oder Jahresbeginn oder zu einem anderen vereinbarten Zeitpunkt fällig. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zur Fälligkeit veranlasst wird.	C-1.5.1	Pflichten des Versicherungsnehmers Ist zur Einziehung des Beitrages das Lastschriftverfahren vereinbart worden, hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen. Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform (z. B. E-Mail oder Brief) abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.
C-1.4.2	Verzug und Schadensersatz Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug. Dies gilt nur, wenn er die verspätete Zahlung zu vertreten hat. Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung eines Folgebeitrags in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.	C-1.5.2	Fehlgeschlagener Lastschrifteinzug Hat es der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass ein oder mehrere Beiträge, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden können, ist der Versicherer berechtigt, das SEPA-Lastschriftmandat in Textform (z. B. E-Mail oder Brief) zu kündigen.

	Der Versicherer hat in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, den ausstehenden Beitrag und zukünftige Beiträge selbst zu übermitteln.	C-2	dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.
	Von Kreditinstituten erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden.	C-2.1	Dauer und Ende des Vertrages/Kündigung
		C-2.1.1	Dauer und Ende des Vertrages
			Vertragsdauer
			Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.
C-1.6	Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung	C-2.1.2	Stillschweigende Verlängerung
C-1.6.1	Allgemeiner Grundsatz		Der Vertrag verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn er nicht vom Versicherungsnehmer oder dem Versicherer fristgerecht gekündigt wird. Der Versicherungsnehmer hat das Recht den Vertrag jederzeit zu kündigen. Für die Wirksamkeit der Kündigung ist der angegebene Zeitpunkt, frühestens der Zugang der Kündigung beim Versicherer maßgeblich. Der Versicherer hat das Recht, den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum vereinbarten Ablauf der Versicherung gemäß 2.1.1 oder jedes darauffolgenden Jahres zu kündigen. Die Kündigung muss in Textform erfolgen.
C-1.6.2	Beitrag oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse		Vertragsdauer von weniger als einem Jahr
C-1.6.2.1	Widerruft der Versicherungsnehmer seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen, hat der Versicherer nur den auf die Zeit nach Zugang der Widerrufserklärung entfallenden Teil der Beiträge zu erstatten. Voraussetzung ist, dass der Versicherer in der Widerrufsbelehrung auf das Widerrufsrecht, die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.	C-2.1.3	Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag zum vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
	Ist die Widerrufsbelehrung nach Satz 2 unterblieben, hat der Versicherer zusätzlich den für das erste Versicherungsjahr gezahlten Beitrag zu erstatten. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hat.	C-2.1.4	Kündigung bei mehrjährigen Verträgen
			Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Versicherungsnehmer den Vertrag zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres kündigen; die Kündigung muss dem Versicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Jahres zugegangen sein.
C-1.6.2.2	Tritt der Versicherer wegen Verletzung einer vorvertraglichen Anzeigepflicht vom Versicherungsvertrag zurück, so steht ihm der Beitrag bis zum Zugang der Rücktrittserklärung zu.	C-2.1.5	Wegfall des versicherten Interesses
	Wird der Versicherungsvertrag durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil der einmalige oder der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht dem Versicherer eine angemessene Geschäftsgebühr zu.	C-2.2	Fällt ein versichertes Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, endet der Vertrag bezüglich dieses Interesses zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt.
C-1.6.2.3	Wird der Versicherungsvertrag durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht dem Versicherer der Beitrag bis zum Zugang der Anfechtungserklärung zu.	C-2.2.1	Kündigung nach Versicherungsfall
C-1.6.2.4	Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, steht dem Versicherer der Beitrag zu, den er hätte beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt hat.		Kündigungsrecht
C-1.6.2.5	Der Versicherungsnehmer ist nicht zur Zahlung des Beitrages verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Der Versicherer kann jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.		Der Versicherungsvertrag kann gekündigt werden, wenn
	Hat der Versicherungsnehmer ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht in diesem Fall der Beitrag bis zu		- vom Versicherer eine Schadensersatzzahlung oder eine Zahlung von Sanierungskosten von Umweltschäden geleistet wurde, - der Versicherer den Anspruch des Versicherungsnehmers auf Freistellung zu Unrecht abgelehnt hat, oder - dem Versicherungsnehmer eine Klage über einen versicherten Anspruch gerichtlich zugestellt wird.
		C-2.2.2	Die Kündigung muss dem Vertragspartner in Textform (z. B. E-Mail oder Brief) spätestens einen Monat nach der Zahlung, der Ablehnung oder der Zustellung der Klage zugegangen sein.
			Kündigung durch Versicherungsnehmer
			Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung mit ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.
		C-2.2.3	Kündigung durch Versicherer
			Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

C-2.3	Veräußerung und deren Rechtsfolgen		
C-2.3.1	Übergang der Versicherung		
	Wird ein Unternehmen veräußert, tritt der Erwerber an Stelle des Versicherungsnehmers in die während der Dauer seines Eigentums sich aus dem Versicherungsvertrag ergebenden Rechte und Pflichten ein.		Mail oder Brief) gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Diese Anzeigepflicht gilt auch dann, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer nach seiner Vertragserklärung, aber vor der Vertragsannahme Fragen im Sinn von Satz 1 in Textform stellt.
	Dies gilt auch, wenn ein Unternehmen aufgrund eines Nießbrauchs, eines Pachtvertrages oder eines ähnlichen Verhältnisses von einem Dritten übernommen wird.		Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind bei der Anwendung von Absatz 1 und C-3.1.2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen.
C-2.3.2	Kündigung		
	Der Versicherer ist berechtigt, dem Erwerber gegenüber den Versicherungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Textform (z. B. E-Mail oder Brief) zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab der Kenntnis des Versicherers von der Veräußerung ausgeübt wird.		Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
	Der Erwerber ist berechtigt, den Versicherungsvertrag mit sofortiger Wirkung oder bis zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode in Textform zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis des Erwerbers vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Erlangung der Kenntnis, ausgeübt wird.	C-3.1.2	Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht
		C-3.1.2.1	Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes
			Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach C-3.1.1 Absatz 1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten. Im Fall des Rücktritts besteht auch für die Vergangenheit kein Versicherungsschutz.
C-2.3.3	Beitrag		
	Der Veräußerer und der Erwerber haften für den Beitrag als Gesamtschuldner, wenn der Übergang auf den Erwerber während einer laufenden Versicherungsperiode erfolgt.		Der Versicherer hat jedoch kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat.
	Wenn der Versicherungsvertrag gekündigt wird, haftet der Veräußerer allein für die Zahlung des Beitrages.		Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätte.
C-2.3.4	Anzeigepflichten		
	Die Veräußerung ist dem Versicherer vom Veräußerer oder Erwerber unverzüglich in Textform (z. B. E-Mail oder Brief) anzuzeigen. Bei einer schuldhaften Verletzung der Anzeigepflicht besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen. Der Versicherer muss hierzu nachweisen, dass er den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.		Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalls zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.
	Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn ihm die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen. Der Versicherer bleibt ebenfalls zur Leistung verpflichtet, wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalls die Frist für seine Kündigung abgelaufen war und er nicht gekündigt hat.	C-3.1.2.2	Kündigung
C-3	Anzeigepflicht, Gefahrerhöhung, andere Obliegenheiten		
C-3.1	Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragschluss		
			Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach C-3.1.1 Absatz 1 leicht fahrlässig oder schuldlos, kann der Versicherer den Vertrag kündigen.
C-3.1.1	Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände	C-3.1.2.3	Vertragsänderung
	Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform (z. B. E-		Hat der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach C-3.1.1 Absatz 1 nicht vorsätzlich verletzt und hätte der Versicherer bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so

	werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer vom Versicherungsnehmer unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.	C-3.2.1.2	Rechtsfolgen
	Erhöht sich durch eine Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kündigungsrecht hinzuweisen.	C-3.2.2	Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalls gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen.
C-3.1.3	Frist und Form für die Ausübung der Rechte des Versicherers		Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat.
	Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung muss der Versicherer innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Dabei hat er die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt. Zur Begründung kann er nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangt, die das von ihm jeweils geltend gemachte Recht begründen.	C-3.2.2.1	Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls
C-3.1.4	Hinweispflicht des Versicherers		Der Versicherungsnehmer hat bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls folgende Obliegenheiten zu erfüllen:
	Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung stehen dem Versicherer nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail oder Brief) auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen hat.	C-3.2.2.2	Er hat nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Dabei hat der Versicherungsnehmer Weisungen des Versicherers, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen sowie Weisungen – ggf. auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln.
C-3.1.5	Ausschluss von Rechten des Versicherers		Zusätzlich zu 3.2.2.1 gilt:
	Der Versicherer kann sich auf seine Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.		(1) Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer innerhalb einer Woche anzuzeigen, auch wenn noch keine Schadensersatzansprüche erhoben worden sind. Das Gleiche gilt, wenn gegen den Versicherungsnehmer Haftpflichtansprüche geltend gemacht werden.
C-3.1.6	Anfechtung		(2) Er hat dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und ihn bei der Schadensermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.
	Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt bestehen.		(3) Wird gegen den Versicherungsnehmer ein staatsanwaltschaftliches, behördliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet, ein Mahnbescheid erlassen oder ihm gerichtlich der Streit verkündet, hat er dies unverzüglich anzuzeigen.
C-3.1.7	Erlöschen der Rechte des Versicherers		(4) Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadensersatz muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung des Versicherers bedarf es nicht.
	Die Rechte des Versicherers zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Diese Rechte erlöschen nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hat.		(5) Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, hat er die Führung des Verfahrens dem Versicherer zu überlassen. Der Versicherer beauftragt im Namen des Versicherungsnehmers einen Rechtsanwalt. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.
C-3.2	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers	C-3.2.3	Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung
C-3.2.1	Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls	C-3.2.3.1	Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach C-3.2.1 oder C-3.2.2 vorsätzlich, so
C-3.2.1.1	Besonders gefahrdrohende Umstände hat der Versicherungsnehmer auf Verlangen des Versicherers innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefahrdrohend.		

	ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht.			tal. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes oder mit der Einstellung im Kundenportal als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer dem Versicherer nicht angezeigten Namensänderung des Versicherungsnehmers.
C-3.2.3.2	Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehende Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail oder Brief) auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.	C-4.2.3	Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung	Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung unter der Anschrift seines Gewerbebetriebs abgeschlossen, findet bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung C-4.2.2 entsprechend Anwendung.
C-3.2.3.3	Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat. Dies gilt auch, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.	C-4.3	Vollmacht des Versicherungsvertreters	
		C-4.3.1	Erklärungen des Versicherungsnehmers	Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherungsnehmer abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend
				(1) den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrages;
				(2) ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung;
				(3) Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrages und während des Versicherungsverhältnisses.
C-4	Weitere Regelungen			
C-4.1	Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung			
C-4.1.1	Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn das Risiko in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist.	C-4.3.2	Erklärungen des Versicherers	Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherer ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge dem Versicherungsnehmer zu übermitteln.
C-4.1.2	Wenn die Mehrfachversicherung zustande gekommen ist, ohne dass der Versicherungsnehmer dies wusste, kann er die Aufhebung des später geschlossenen Vertrages verlangen.	C-4.3.3	Zahlungen an den Versicherungsvertreter	Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Zahlungen anzunehmen, die der Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrages an ihn leistet. Eine Beschränkung dieser Vollmacht muss der Versicherungsnehmer nur gegen sich gelten lassen, wenn er die Beschränkung bei der Vornahme der Zahlung kannte oder in Folge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.
C-4.1.3	Das Recht auf Aufhebung erlischt, wenn der Versicherungsnehmer es nicht innerhalb eines Monats geltend macht, nachdem er von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt hat. Die Aufhebung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung, mit der sie verlangt wird, dem Versicherer zugeht.			
C-4.2	Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderung			
C-4.2.1	Form, zuständige Stelle	C-4.4	Verjährung	Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt. Die grob fahrlässige Unkenntnis steht der Kenntnis gleich. Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform (z. B. E-Mail oder Brief) mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller nicht mit.
				Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.
C-4.2.2	Nichtanzeige einer Anschriften- oder Namensänderung	C-4.5	Örtlich zuständiges Gericht	
	Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift oder die Einstellung im gemeinsamen Kundenpor-	C-4.5.1	Klagen gegen den Versicherer	Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

Ferner ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Sitz, den Sitz seiner Niederlassung oder seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Verlegt jedoch der Versicherungsnehmer nach Vertragsschluss seinen Sitz, den Sitz seiner Niederlassung, seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem der Versicherer seinen Sitz hat.

C-4.5.2 Klagen gegen Versicherungsnehmer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz, dem Sitz der Niederlassung oder dem Wohnsitz des Versicherungsnehmers; fehlt ein solcher, nach seinem gewöhnlichen Aufenthalt.

Sind der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

C-4.6 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

C-4.7 Embargobestimmung

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika im Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.